KULTUSMINISTER KONFERENZ

Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1 – 4

Studienakkreditierungsstaatsvertrag

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 21.11.2024)

Teil 1 Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

(1) Diese Verordnung regelt auf Grund von Artikel 4 des Staatsvertrages über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag; GVBl.) das Nähere zu den formalen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2, zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 3 sowie zum Verfahren nach Artikel 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages.

(2) [1]Soweit in dieser Verordnung keine besonderen Bestimmungen getroffen werden, gelten die nachfolgenden Regelungen der Programmakkreditierung auch für Ausbildungsgänge an staatlichen und staatlich anerkannten Berufsakademien, die zu der Abschlussbezeichnung Bachelor führen. [2]Ein auf der Grundlage dieser (Muster-) Rechtsverordnung akkreditierter Bachelorabschluss steht hochschulrechtlich dem Bachelorabschluss einer Hochschule gleich.

§ 2 Formen der Akkreditierung

Formen der Akkreditierung sind die Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Systemakkreditierung), nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 (Programmakkreditierung) oder alternative Akkreditierungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3.

Teil 2 Formale Kriterien für Studiengänge

§ 3 Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung

(1) [1]Im System gestufter Studiengänge ist der Bachelorabschluss der erste berufsqualifizierende Regelabschluss eines Hochschulstudiums; der Masterabschluss stellt einen weiteren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss dar. [2]Grundständige Studiengänge, die unmittelbar zu einem Masterabschluss führen, sind mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Studiengänge ausgeschlossen.

(2) [1]Die Regelstudienzeiten für ein Vollzeitstudium betragen sechs, sieben oder acht Semester bei den Bachelorstudiengängen und vier, drei oder zwei Semester bei den Masterstudiengängen. [2]Im Bachelorstudium beträgt die Regelstudienzeit im Vollzeitstudium mindestens drei Jahre. [3]Bei konsekutiven Studiengängen beträgt die Gesamtregelstudienzeit im Vollzeitstudium fünf Jahre (zehn Semester). [4]Wenn das Landesrecht dies vorsieht, sind kürzere und längere Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung ausnahmsweise möglich, um den Studierenden eine individuelle Lernbiografie, insbesondere durch Teilzeit-, Fern-, berufsbegleitendes oder duales Studium

sowie berufspraktische Semester, zu ermöglichen. [5]Abweichend von Satz 3 können in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen nach näherer Bestimmung des Landesrechts konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge auch mit einer Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren eingerichtet werden.

(3) Theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), müssen nicht gestuft sein und können eine Regelstudienzeit von zehn Semestern aufweisen.

(4) Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.

§ 4 Studiengangsprofile

(1) [1]Masterstudiengänge können nach „anwendungsorientiertem“ oder „forschungsorientiertem“ Profil unterschieden werden. [2]Masterstudiengänge an Kunst- und Musikhochschulen können ein besonderes künstlerisches Profil haben. [3]Masterstudiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, haben ein besonderes lehramtsbezogenes Profil. [4]Legt die Hochschule ein Profil fest, ist dies in der Akkreditierung festzustellen.

(2) [1]Bei der Einrichtung eines Masterstudiengangs ist festzulegen, ob er konsekutiv oder weiterbildend ist. [2]Weiterbildende Masterstudiengänge entsprechen in den Vorgaben zur Regelstudienzeit und zur Abschlussarbeit den konsekutiven Masterstudiengängen und führen zu dem gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen.

(3) Bachelor- und Masterstudiengänge sehen eine Abschlussarbeit vor, mit der die Fähigkeit nachgewiesen wird, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden zu bearbeiten.

§ 5 Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

(1) [1]Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. [2]Bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen kann der berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt werden, sofern Landesrecht dies vorsieht. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische

Erfahrung von nicht unter einem Jahr voraus; für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich.

(2) [1]Als Zugangsvoraussetzung für künstlerische Masterstudiengänge ist die hierfür erforderliche besondere künstlerische Eignung nachzuweisen. [2]Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können auch berufspraktische Tätigkeiten, die während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden, sofern Landesrecht dies ermöglicht. [3]Das Erfordernis berufspraktischer Erfahrung gilt nicht an Kunsthochschulen für solche Studien, die einer Vertiefung freikünstlerischer Fähigkeiten dienen, sofern landesrechtliche Regelungen dies vorsehen.

(3) Für den Zugang zu Masterstudiengängen können weitere Voraussetzungen entsprechend Landesrecht vorgesehen werden.

§ 6 Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

(1) [1]Nach einem erfolgreich abgeschlossenen Bachelor- oder Masterstudiengang wird jeweils nur ein Grad, der Bachelor- oder Mastergrad, verliehen, es sei denn, es handelt sich um einen Multiple-Degree-Abschluss. [2]Dabei findet keine Differenzierung der Abschlussgrade nach der Dauer der Regelstudienzeit statt.

(2) [1]Für Bachelor- und konsekutive Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

1. Bachelor of Arts (B.A.) und Master of Arts (M.A.) in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport, Sportwissenschaft, Sozialwissenschaften, Kunstwissenschaft, Darstellende Kunst und bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung in der Fächergruppe Wirtschaftswissenschaften sowie in künstlerisch angewandten Studiengängen,

2. Bachelor of Science (B.Sc.) und Master of Science (M.Sc.) in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Medizin, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften, in den Fächergruppen Ingenieurwissenschaften und Wirtschaftswissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

3. Bachelor of Engineering (B.Eng.) und Master of Engineering (M.Eng.) in der Fächergruppe Ingenieurwissenschaften bei entsprechender inhaltlicher Ausrichtung,

4. Bachelor of Laws (LL.B.) und Master of Laws (LL.M.) in der Fächergruppe Rechtswissenschaften,

5. Bachelor of Fine Arts (B.F.A.) und Master of Fine Arts (M.F.A.) in der Fächergruppe Freie Kunst,

6. Bachelor of Music (B.Mus.) und Master of Music (M.Mus.) in der Fächergruppe Musik,

7. [1]Bachelor of Education (B.Ed.) und Master of Education (M.Ed.) für Studiengänge, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. [2]Für einen polyvalenten Studiengang kann entsprechend dem inhaltlichen Schwerpunkt des Studiengangs eine Bezeichnung nach den Nummern 1 bis 7 vorgesehen werden.

[2]Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ausgeschlossen. [3]Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) sind ausgeschlossen. [4]Bei interdisziplinären und Kombinationsstudiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach demjenigen Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt. [5]Für Weiterbildungsstudiengänge dürfen auch Mastergrade verwendet werden, die von den vorgenannten Bezeichnungen abweichen. [6]Für theologische Studiengänge, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), können auch abweichende Bezeichnungen verwendet werden.

(3) In den Abschlussdokumenten darf an geeigneter Stelle verdeutlicht werden, dass das Qualifikationsniveau des Bachelorabschlusses einem Diplomabschluss an Fachhochulen bzw. das Qualifikationsniveau eines Masterabschlusses einem Diplomabschluss an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen entspricht.

(4) Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium im Einzelnen erteilt das Diploma Supplement, das Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist.

§ 7 Modularisierung

(1) [1]Die Studiengänge sind in Studieneinheiten (Module) zu gliedern, die durch die Zusammenfassung von angestrebten Lernergebnissen und Studieninhalten thematisch und zeitlich abgegrenzt sind. [2]Die angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte eines Moduls sind so zu bemessen, dass sie in der Regel innerhalb von maximal zwei aufeinander folgenden Semestern vermittelt werden können; in besonders begründeten Ausnahmefällen kann sich ein Modul auch über mehr als zwei Semester erstrecken. [3]Für das künstlerische Kernfach im Bachelorstudium sind mindestens zwei Module verpflichtend, die etwa zwei Drittel der Arbeitszeit in Anspruch nehmen können.

(2) Die Beschreibung eines Moduls soll mindestens enthalten:

1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls,
2. Lehr- und Lernformen,
3. Voraussetzungen für die Teilnahme,
4. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS-Leistungspunkte),
5. ECTS-Leistungspunkte und Benotung,
6. Häufigkeit des Angebots des Moduls,
7. Arbeitsaufwand und
8. Dauer des Moduls.

(3) [1]Unter den Voraussetzungen für die Teilnahme sind die Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme und Hinweise für die geeignete Vorbereitung durch die Studierenden zu benennen. [2]Bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten ist anzugeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer).

§ 8 Leistungspunktesystem

(1) [1]Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von ECTS-Leistungspunkten zuzuordnen. [2]Je Semester sind in der Regel 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen. [3]Ein Leistungspunkt entspricht einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 25 bis höchstens 30 Zeitstunden. [4]Für ein Modul werden ECTS-Leistungspunkte gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen werden. [5]Die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten setzt nicht zwingend eine Prüfung, sondern den erfolgreichen Abschluss des jeweiligen Moduls voraus.

(2) [1]Für den Bachelorabschluss sind nicht weniger als 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Für den Masterabschluss werden unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 300 ECTS-Leistungspunkte benötigt. [3]Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs 300 ECTS-Leistungspunkte nicht erreicht werden. [4]Bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen mit einer

Gesamtregelstudienzeit von sechs Jahren wird das Masterniveau mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht.

(3) [1]Der Bearbeitungsumfang beträgt für die Bachelorarbeit 6 bis 12 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit 15 bis 30 ECTS-Leistungspunkte. [2]In Studiengängen der Freien Kunst kann in begründeten Ausnahmefällen der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Leistungspunkte betragen.

(4) [1]In begründeten Ausnahmefällen können für Studiengänge mit besonderen studienorganisatorischen Maßnahmen bis zu 75 ECTS-Leistungspunkte pro Studienjahr zugrunde gelegt werden. [2]Dabei ist die Arbeitsbelastung eines ECTS-Leistungspunktes mit 30 Stunden bemessen. [3]Besondere studienorganisatorische Maßnahmen können insbesondere Lernumfeld und Betreuung, Studienstruktur, Studienplanung und Maßnahmen zur Sicherung des Lebensunterhalts betreffen.

(5) Bei Lehramtsstudiengängen für Lehrämter der Grundschule oder Primarstufe, für übergreifende Lehrämter der Primarstufe und aller oder einzelner Schularten der Sekundarstufe, für Lehrämter für alle oder einzelne Schularten der Sekundarstufe I sowie für Sonderpädagogische Lehrämter kann ein Masterabschluss vergeben werden, wenn nach mindestens 240 an der Hochschule erworbenen ECTS-Leistungspunkten unter Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes insgesamt 300 ECTS-Leistungspunkte erreicht sind.

(6) [1]An Berufsakademien sind bei einer dreijährigen Ausbildungsdauer für den Bachelorabschluss in der Regel 180 ECTS-Leistungspunkte nachzuweisen. [2]Der Umfang der theoriebasierten Ausbildungsanteile darf 120 ECTS-Leistungspunkte, der Umfang der praxisbasierten Ausbildungsanteile 30 ECTS-Leistungspunkte nicht unterschreiten.

§ 9 Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

(1) [1]Umfang und Art bestehender Kooperationen mit Unternehmen und sonstigen Einrichtungen sind unter Einbezug nichthochschulischer Lernorte und Studienanteile sowie der Unterrichtssprache(n) vertraglich geregelt und auf der Internetseite der Hochschule beschrieben. [2]Bei der Anwendung von Anrechnungsmodellen im Rahmen von studiengangsbezogenen Kooperationen ist die inhaltliche Gleichwertigkeit anzurechnender nichthochschulischer Qualifikationen und deren Äquivalenz gemäß dem angestrebten Qualifikationsniveau nachvollziehbar dargelegt.

(2) Im Fall von studiengangsbezogenen Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen ist der Mehrwert für die künftigen Studierenden und die gradverleihende Hochschule nachvollziehbar dargelegt.

§ 10 Sonderregelungen für Joint Programmes

(1) [1]Ein Joint Programme ist ein gestufter Studiengang, der von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten aus dem Europäischen Hochschulraum koordiniert und angeboten wird, zu einem gemeinsamen Abschluss (Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree) führt und folgende weitere Merkmale aufweist:

1. Integriertes Curriculum,
2. Studienanteil an einer oder mehreren ausländischen Hochschulen von in der Regel mindestens 25 Prozent,
3. vertraglich geregelte Zusammenarbeit,
4. abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen und
5. eine gemeinsame Qualitätssicherung.

[2]Auf diese Studiengänge werden die §§ 10, 16 und 33 angewendet. [3]Die Umsetzung der Kriterien von Absatz 1 Nummer 1 bis 5 wird geprüft.

(2) [1]Qualifikationen und Studienzeiten werden in Übereinstimmung mit dem Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007 (BGBl. 2007 II S. 712, 713) (Lissabon-Konvention) anerkannt. [2]Das ECTS wird entsprechend §§ 7 und 8 Absatz 1 angewendet und die Verteilung der Leistungspunkte ist geregelt. [3]Für den Bachelorabschluss sind 180 bis 240 Leistungspunkte nachzuweisen und für den Masterabschluss nicht weniger als 60 Leistungspunkte. [4]Die wesentlichen Studieninformationen sind veröffentlicht und für die Studierenden jederzeit zugänglich. [5]Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 2 keine Anwendung.

(3) Wird ein Joint Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so finden auf Antrag der inländischen Hochschule die Absätze 1 und 2 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in den

Absätzen 1 und 2 sowie in den §§ 16 Absatz 1 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichten.

Teil 3 Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme

§ 11 Qualifikationsziele und Abschlussniveau

(1) [1]Die Qualifikationsziele und die angestrebten Lernergebnisse sind klar formuliert, öffentlich zugänglich und tragen den in Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Zielen von Hochschulbildung nachvollziehbar Rechnung. [2]Die Dimension Persönlichkeitsbildung umfasst auch die künftige zivilgesellschaftliche, politische und kulturelle Rolle der Absolventinnen und Absolventen. [3]Die Studierenden sollen nach ihrem Abschluss in der Lage sein, gesellschaftliche Prozesse kritisch, reflektiert sowie mit Verantwortungsbewusstsein und in demokratischem Gemeinsinn maßgeblich mitzugestalten.

(2) Die fachlichen und wissenschaftlichen/künstlerischen Anforderungen umfassen die Aspekte Wissen und Verstehen (Wissensverbreiterung, Wissensvertiefung und Wissensverständnis), Einsatz, Anwendung und Erzeugung von Wissen/Kunst (Nutzung und Transfer, wissenschaftliche Innovation), Kommunikation und Kooperation sowie wissenschaftliches/künstlerisches Selbstverständnis/Professionalität und sind stimmig im Hinblick auf das vermittelte Abschlussniveau.

(3) [1]Bachelorstudiengänge dienen der Vermittlung wissenschaftlicher Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogener Qualifikationen und stellen eine breite wissenschaftliche oder künstlerische Qualifizierung sicher. [2]Konsekutive Masterstudiengänge sind als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge ausgestaltet. [3]Weiterbildende Masterstudiengänge setzen qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr voraus. [4]Das Studiengangskonzept weiterbildender Masterstudiengänge berücksichtigt die beruflichen Erfahrungen und knüpft zur Erreichung der Qualifikationsziele an diese an. [5]Bei der Konzeption legt die Hochschule den Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studienangebot sowie die Gleichwertigkeit der Anforderungen zu konsekutiven Masterstudiengängen dar. [6]Künstlerische Studiengänge fördern die Fähigkeit zur künstlerischen Gestaltung und entwickeln diese fort.

§ 12 Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

(1) [1]Das Curriculum ist unter Berücksichtigung der festgelegten Eingangsqualifikation und im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele adäquat

aufgebaut. [2]Die Qualifikationsziele, die Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad und -bezeichnung und das Modulkonzept sind stimmig aufeinander bezogen. [3]Das Studiengangskonzept umfasst vielfältige, an die jeweilige Fachkultur und das Studienformat angepasste Lehr-, Lern- und Prüfungsformen sowie gegebenenfalls Praxisanteile. [4]Es schafft geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung der studentischen Mobilität, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. [5]Es bezieht die Studierenden aktiv in die Gestaltung von Lehr- und Lernprozessen ein (studierendenzentriertes Lehren und Lernen) und eröffnet Freiräume für ein selbstgestaltetes Studium. [6]Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.

(2) [1]Das Curriculum wird durch ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal umgesetzt. [2]Die Verbindung von Forschung und Lehre wird entsprechend dem Profil der Hochschulart insbesondere durch hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. [3]Die Hochschule ergreift geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung.

(3) Der Studiengang verfügt darüber hinaus über eine angemessene Ressourcenausstattung (insbesondere nichtwissenschaftliches Personal, Raum- und Sachausstattung, einschließlich IT-Infrastruktur, Lehr- und Lernmittel).

(4) [1]Prüfungen und Prüfungsarten ermöglichen eine aussagekräftige Überprüfung der erreichten Lernergebnisse. [2]Sie sind modulbezogen und kompetenzorientiert.

(5) [1]Die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit ist gewährleistet. [2]Dies umfasst insbesondere

1. einen planbaren und verlässlichen Studienbetrieb,

2. die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen,

3. einen plausiblen und der Prüfungsbelastung angemessenen durchschnittlichen Arbeitsaufwand, wobei die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen sind, dass sie in der Regel innerhalb eines Semesters oder eines Jahres erreicht werden können, was in regelmäßigen Erhebungen validiert wird, und

4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studienganges im Sinne von § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.

(6) Studiengänge mit besonderem Profilanspruch weisen ein in sich geschlossenes Studiengangskonzept aus, das die besonderen Charakteristika des Profils angemessen darstellt.

(7) Ein Studiengang darf als „dual“ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule oder Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.

§ 13 Fachlich-Inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

(1) [1]Die Aktualität und Adäquanz der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen ist gewährleistet. [2]Die fachlich-inhaltliche Gestaltung und die methodisch-didaktischen Ansätze des Curriculums werden kontinuierlich überprüft und an fachliche und didaktische Weiterentwicklungen angepasst. [3]Dazu erfolgt eine systematische Berücksichtigung des fachlichen Diskurses auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene.

(2) In Studiengängen, in denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, sind Grundlage der Akkreditierung sowohl die Bewertung der Bildungswissenschaften und Fachwissenschaften sowie deren Didaktik nach ländergemeinsamen und länderspezifischen fachlichen Anforderungen als auch die ländergemeinsamen und länderspezifischen strukturellen Vorgaben für die Lehrerausbildung.

(3) [1]Im Rahmen der Akkreditierung von Lehramtsstudiengängen ist insbesondere zu prüfen, ob

1. ein integratives Studium an Universitäten oder gleichgestellten Hochschulen von mindestens zwei Fachwissenschaften und von Bildungswissenschaften in der Bachelorphase sowie in der Masterphase (Ausnahmen sind bei den Fächern Kunst und Musik zulässig),

2. schulpraktische Studien bereits während des Bachelorstudiums und

3 eine Differenzierung des Studiums und der Abschlüsse nach Lehrämtern

erfolgt sind. [2]Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 2 sind beim Lehramt für die beruflichen Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen zulässig.

§ 14 Studienerfolg

[1]Der Studiengang unterliegt unter Beteiligung von Studierenden und Absolventinnen und Absolventen einem kontinuierlichen Monitoring. [2]Auf dieser Grundlage werden Maßnahmen zur Sicherung des Studienerfolgs abgeleitet. [3]Diese werden fortlaufend überprüft und die Ergebnisse für die Weiterentwicklung des Studiengangs genutzt. [4]Die Beteiligten werden über die Ergebnisse und die ergriffenen Maßnahmen unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange informiert.

§ 15 Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Die Hochschule verfügt über Konzepte zur Berücksichtigung von Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Förderung der Chancengleichheit von Studierenden in besonderen Lebenslagen, die auf der Ebene des Studiengangs umgesetzt werden.

§ 16 Sonderregelungen für Joint Programmes

(1) [1]Für Joint Programmes finden die Regelungen in § 11 Absätze 1 und 2, sowie § 12 Absatz 1 Sätze 1 bis 3, Absatz 2 Satz 1, Absätze 3 und 4 sowie § 14 entsprechend Anwendung. [2]Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 3 keine Anwendung. [3]Daneben gilt:

1. Die Zugangsanforderungen und Auswahlverfahren sind der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der der Studiengang angesiedelt ist, angemessen.
2. Es kann nachgewiesen werden, dass mit dem Studiengang die angestrebten Lernergebnisse erreicht werden.
3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG vom 07.09.2005 (ABl. L 255 vom 30.9.2005, S. 22-142) über die Anerkennung von Berufsqualifikationen, zuletzt geändert durch die Richtlinie 2013/55/EU vom 17.01.2014 (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 132-170) berücksichtigt.
4. Bei der Betreuung, der Gestaltung des Studiengangs und den angewendeten Lehr- und Lernformen werden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und die spezifischen Anforderungen mobiler Studierender berücksichtigt.
5. Das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule gewährleistet die Umsetzung der vorstehenden und der in § 17 genannten Maßgaben.

(2) Wird ein Joint Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 33 Absatz 1 geregelten Kriterien und Verfahrensregeln verpflichtet.

§ 17 Konzept des Qualitätsmanagementsystems von systemakkreditierten Hochschulen (Ziele, Prozesse, Instrumente)

(1)[1]Die Hochschule verfügt über zentrale Bildungsziele für die Lehre, die sich in einem Leitbild der Hochschule und in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln. [2]Das Qualitätsmanagementsystem folgt den Werten und Normen des Leitbildes für die Lehre und zielt darauf ab, die Studienqualität kontinuierlich zu verbessern. [3]Es gewährleistet die systematische Umsetzung der in Teil 2 und 3 genannten Maßgaben. [4]Die Hochschule hat Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten für die Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und die hochschuleigenen Verfahren zur Akkreditierung von Studiengängen im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems festgelegt und hochschulweit veröffentlicht. [5]Die Hochschule trifft in entsprechender Anwendung der §§ 26 und 27 Bestimmungen zu Geltungszeiträumen und Fristen. [6]Die Hochschule kann dabei kürzere Geltungszeiträume und Fristen festlegen. [7]Sieht ein Qualitätsmanagementsystem die Bildung von Bündeln vor, so ist § 30 Absatz 1 in Bezug auf die Bündelgrößen sinngemäß anzuwenden.

(2) [1]Das Qualitätsmanagementsystem wurde unter Beteiligung der Mitgliedsgruppen der Hochschule und unter Einbeziehung externen Sachverstands erstellt. [2]Es stellt die Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen sicher und enthält Verfahren zum Umgang mit hochschulinternen Konflikten sowie ein internes Beschwerdesystem. [3]Es beruht auf geschlossenen Regelkreisen, umfasst alle Leistungsbereiche der Hochschule, die für Studium und Lehre unmittelbar relevant sind und verfügt über eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung. [4]Funktionsfähigkeit und Wirksamkeit mit Bezug auf die Studienqualität werden von der Hochschule regelmäßig überprüft und kontinuierlich weiterentwickelt.

§ 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts von systemakkreditierten Hochschulen

(1) [1]Das Qualitätsmanagementsystem beinhaltet regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche durch hochschulinterne und hochschulexterne Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis, Absolventinnen und Absolventen; die Hochschule kann die Bewertung der formalen Kriterien eigenständig vornehmen. [2]Zeigt sich dabei Handlungsbedarf, werden die erforderlichen Maßnahmen ergriffen und umgesetzt.

(2) Sofern auf der Grundlage des Qualitätsmanagementsystems der Hochschule auch Bewertungen von Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie vorgenommen werden, gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 entsprechend.

(3) Die für die Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems erforderlichen Daten werden hochschulweit und regelmäßig erhoben.

(4) [1]Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten sowie die ergriffenen Maßnahmen und informiert Hochschulmitglieder, Träger und Sitzland hierüber. [2]Zur Information der Öffentlichkeit stellt sie dem Akkreditierungsrat die Akkreditierungsentscheidungen sowie eine Kurzzusammenfassung der Qualitätsbewertung zur Veröffentlichung zur Verfügung. [3]§ 29 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 19 Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

[1]Führt eine Hochschule einen Studiengang in Kooperation mit einer nichthochschulischen Einrichtung durch, ist die Hochschule für die Einhaltung der Maßgaben gemäß der Teile 2 und 3 verantwortlich. [2]Die gradverleihende Hochschule darf Entscheidungen über Inhalt und Organisation des Curriculums, über Zulassung, Anerkennung und Anrechnung, über die Aufgabenstellung und Bewertung von Prüfungsleistungen, über die Verwaltung von Prüfungs- und Studierendendaten, über die Verfahren der Qualitätssicherung sowie über Kriterien und Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals nicht delegieren.

§ 20 Hochschulische Kooperationen

(1) [1]Führt eine Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, gewährleistet die gradverleihende Hochschule bzw. gewährleisten die gradverleihenden Hochschulen die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes. [2]Art und Umfang der Kooperation sind beschrieben und die der Kooperation zu Grunde liegenden Vereinbarungen dokumentiert.

(2) [1]Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine studiengangsbezogene Kooperation mit einer anderen Hochschule durch, kann die systemakkreditierte Hochschule dem Studiengang das Siegel des Akkreditierungsrates gemäß § 22 Absatz 4 Satz 2 verleihen, sofern sie selbst gradverleihend ist und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzeptes gewährleistet. [2]Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

(3) [1]Im Fall der Kooperation von Hochschulen auf der Ebene ihrer Qualitätsmanagementsysteme ist eine Systemakkreditierung jeder der beteiligten Hochschulen erforderlich. [2]Auf Antrag der kooperierenden Hochschulen ist ein gemeinsames Verfahren der Systemakkreditierung zulässig.

§ 21 Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

(1) [1]Die hauptberuflichen Lehrkräfte an Berufsakademien müssen die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen gemäß § 44 Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Januar 1999 (BGBl. I S. 18), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2019 (BGBl. I S. 1622) geändert worden ist, erfüllen. [2]Soweit Lehrangebote überwiegend der Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse dienen, für die nicht die Einstellungsvoraussetzungen für Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen erforderlich sind, können diese entsprechend § 56 Hochschulrahmengesetz und einschlägigem Landesrecht hauptberuflich tätigen Lehrkräften für besondere Aufgaben übertragen werden. [3]Der Anteil der Lehre, der von hauptberuflichen Lehrkräften erbracht wird, soll 40 Prozent nicht unterschreiten. [4]Im Ausnahmefall gehören dazu auch Professorinnen oder Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, wenn auch durch sie die Kontinuität im Lehrangebot und die Konsistenz der Gesamtausbildung sowie verpflichtend die Betreuung und Beratung der Studierenden gewährleistet sind; das Vorliegen dieser Voraussetzungen ist im Rahmen der Akkreditierung des einzelnen Studiengangs gesondert festzustellen.

(2) [1]Absatz 1 Satz 1 gilt entsprechend für nebenberufliche Lehrkräfte, die theoriebasierte, zu ECTS-Leistungspunkten führende Lehrveranstaltungen anbieten oder die als Prüferinnen oder Prüfer an der Ausgabe und Bewertung der Bachelorarbeit mitwirken. [2]Lehrveranstaltungen nach Satz 1 können ausnahmsweise auch von nebenberuflichen Lehrkräften angeboten werden, die über einen fachlich einschlägigen Hochschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss sowie über eine fachwissenschaftliche und didaktische Befähigung und über eine mehrjährige fachlich einschlägige Berufserfahrung entsprechend den Anforderungen an die Lehrveranstaltung verfügen.

(3) Im Rahmen der Akkreditierung ist auch zu überprüfen:

1. das Zusammenwirken der unterschiedlichen Lernorte (Studienakademie und Betrieb),

2. die Sicherung von Qualität und Kontinuität im Lehrangebot und in der Betreuung und Beratung der Studierenden vor dem Hintergrund der besonderen Personalstruktur an Berufsakademien und

3. das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Teil 4 Verfahrensregeln für die Programm- und Systemakkreditierung

§ 22 Entscheidung des Akkreditierungsrates; Verleihung des Siegels

(1) [1]Der Akkreditierungsrat entscheidet auf Antrag der Hochschule über die Akkreditierung durch die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien und der fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Artikel 3 Absatz 5 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag in Verbindung mit Teil 2 und Teil 3 dieser Rechtsverordnung. [2]Grundlage für die Entscheidung über die formalen Kriterien ist ein Prüfbericht gemäß Artikel 4 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b Studienakkreditierungsstaatsvertrag. [3]Grundlage für die Entscheidung über die fachlich-inhaltlichen Kriterien ist ein Gutachten gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag.

(2) [1]Die Entscheidung ergeht durch elektronischen Bescheid. [2]Sie ist zu begründen.

(3) [1]Die Hochschule erhält vor der Entscheidung des Akkreditierungsrates Gelegenheit zur Stellungnahme, wenn er von der Empfehlung der Gutachterinnen und Gutachter in erheblichem Umfang abzuweichen beabsichtigt. [2]Die Frist zur Stellungnahme beträgt einen Monat.

(4) [1]Mit der Akkreditierung verleiht der Akkreditierungsrat dem Studiengang oder dem Qualitätsmanagementsystem sein Siegel. [2]Bei einer Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen.

(5) [1]Die Akkreditierung von katholisch-theologischen Studiengängen, die für das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), erfolgt ausschließlich in Form der Programmakkreditierung. [2]Die Entscheidung des Akkreditierungsrates bedarf in volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen der Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen.

§ 23 Vorzulegende Unterlagen

(1) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Selbstbericht der Hochschule,

2. ein Akkreditierungsbericht einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur, der aus einem Prüfbericht und einem Gutachten besteht; im Fall der Systemakkreditierung bezieht sich der Prüfbericht auf die Nachweise gemäß Nummern 3 und 4,

3. bei Antrag auf Systemakkreditierung zusätzlich der Nachweis, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat,

4. bei Antrag auf Systemreakkreditierung der Nachweis, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätsmanagementsystem mindestens einmal durchlaufen haben.

(2) Von den Unterlagen nach Absatz 1 Nummer 2 sind, soweit sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind, Übersetzungen in deutscher Sprache vorzulegen.

(3) Sobald der Akkreditierungsrat ein elektronisches Datenverarbeitungssystem zur Verfügung stellt, ist dieses zu nutzen.

§ 24 Beauftragung einer Agentur; Akkreditierungsgutachten; Begehung

(1) [1]Die Hochschule beauftragt eine beim Akkreditierungsrat gemäß Artikel 5 Absatz 3 Satz 1 Nummer 5 Studienakkreditierungsstaatsvertrag zugelassene Agentur mit der Begutachtung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien und der Erstellung eines Akkreditierungsberichts. [2]Für katholisch-theologische Studiengänge, die für das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“), erfolgt die

Begutachtung durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland, die durch den Akkreditierungsrat zugelassen ist.

(2) [1]Die Hochschule stellt der Agentur einen Selbstbericht zur Verfügung, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 2 und Teil 3 enthält. [2]Der Selbstbericht der Hochschule, an dessen Erstellung die Studierendenvertretung zu beteiligen ist, soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 50 Seiten nicht überschreiten.

(3) [1]Der Prüfbericht wird von der Agentur erstellt; bei Studiengängen nach § 25 Absatz 1 Sätze 3 und 4 bedarf der Prüfbericht vor der Weiterleitung an den Akkreditierungsrat der Zustimmung der dort jeweils benannten Personen. [2]Maßgebliche Standards für den Prüfbericht sind die formalen Kriterien nach Teil 2. [3]Er enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien. [4]Der Prüfbericht ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen. [5]Über die Nichterfüllung eines formalen Kriteriums ist die Hochschule unverzüglich zu informieren.

(4) [1]Das Gutachten wird vom Gutachtergremium nach § 25 abgegeben. [2]Das Gutachtergremium erhält den Prüfbericht nach Absatz 3. [3]Maßgebliche Standards für das Gutachten sind die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3. [4]Es enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien. [5]Das Gutachten ist in dem durch den Akkreditierungsrat vorzugebenden Raster abzufassen und soll für die Programmakkreditierung 20 Seiten und für die System- und Bündelakkreditierung 100 Seiten nicht überschreiten.

(5) [1]Im Rahmen der Begutachtung der fachlich-inhaltlichen Kriterien findet eine Begehung durch das Gutachtergremium in der Regel vor Ort statt. [2]Bei der Akkreditierung eines Studiengangs, der zum Zeitpunkt der Beauftragung der Agentur noch nicht angeboten wird (Konzeptakkreditierung), kann das Gutachtergremium einvernehmlich auf eine Begehung verzichten. [3]Gleiches gilt bei der Reakkreditierung eines Studiengangs.

(6) Enthält das Gutachten Vorschläge zu Auflagen, können Hochschule und Agentur einen zusätzlichen Verfahrensschritt vereinbaren, um die Monita bereits vor Antragstellung an den Akkreditierungsrat zu beheben.

§ 25 Zusammensetzung des Gutachtergremiums;
Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter

(1) [1]Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Programmakkreditierung mindestens vier Personen an. [2]Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens zwei fachlich nahestehende Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer,

2. eine fachlich nahestehende Vertreterin oder ein fachlich nahestehender Vertreter aus der beruflichen Praxis,

3. eine fachlich nahestehende Studierende oder ein fachlich nahestehender Studierender.

[3]Bei der Akkreditierung von Studiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, tritt eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde an die Stelle der Person nach Nummer 2; bei Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion tritt zusätzlich eine Vertreterin oder ein Vertreter der örtlich zuständigen Diözese oder Landeskirche hinzu. [4]Bei der Akkreditierung von theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt, das Priesteramt und den Beruf der Pastoralreferentin oder des Pastoralreferenten qualifizieren („Theologisches Vollstudium“) und in allen anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion tritt an die Stelle der Person nach Nummer 2 eine Vertreterin oder ein Vertreter der zuständigen kirchlichen Stelle. [5]Für die in den Sätzen 3 und 4 genannten Studiengänge bedarf die Abgabe des Gutachtens gemäß § 24 Absatz 4 Satz 1 der Zustimmung der jeweils genannten Personen; ohne diese Zustimmung erfolgt keine Vorlage des Gutachtens an den Akkreditierungsrat.

(2) [1]Dem Gutachtergremium der Agenturen gehören bei einer Systemakkreditierung mindestens fünf Personen an. [2]Es setzt sich wie folgt zusammen:

1. mindestens drei Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer mit einschlägiger Erfahrung in der Qualitätssicherung im Bereich Lehre,

2. eine Vertreterin oder ein Vertreter aus der beruflichen Praxis,

3. eine Studierende oder ein Studierender.

(3) [1]Die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer verfügen über die Mehrheit der Stimmen. [2]In dem jeweiligen Gutachtergremium muss die Mehrzahl der Gutachterinnen oder Gutachter über Erfahrungen mit Akkreditierungen verfügen. [3]Bei einer Systemakkreditierung muss die Mehrzahl der Gutachterinnen und Gutachter über Erfahrungen mit Systemakkreditierungen verfügen.

(4) [1]Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der mit der Erstellung des Akkreditierungsberichts beauftragten Agentur benannt. [2]Die Agentur ist bei der

Bestellung an das von der Hochschulrektorenkonferenz zu entwickelnde Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag gebunden.

(5) Als Gutachterin oder Gutachter ist ausgeschlossen, wer

1. an der Hochschule, die den Antrag auf Akkreditierung stellt, tätig oder eingeschrieben ist,

2. bei Kooperationsstudiengängen oder Joint Programmes an einer der an dem Studiengang beteiligten Hochschulen tätig oder eingeschrieben ist oder

3. nach in der Wissenschaft üblichen Regeln als befangen gilt.

(6) [1]Die Agentur teilt der Hochschule vor der Benennung der Gutachterinnen und Gutachter die personelle Zusammensetzung des Gutachtergremiums mit. [2]Die Hochschule hat ein Recht zur Stellungnahme innerhalb einer Frist von zwei Wochen.

§ 26 Geltungszeitraum der Akkreditierung; Verlängerung

(1) [1]Die erstmalige Akkreditierung ist für den Zeitraum von acht Jahren ab Beginn des Semesters oder Trimesters gültig, in dem die Akkreditierungsentscheidung bekanntgegeben wird. [2]Ist bei einer Programmakkreditierung der Studiengang noch nicht eröffnet, ist die Akkreditierung ab dem Beginn des Semesters oder Trimesters, in dem der Studiengang erstmalig angeboten wird, spätestens aber mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam.

(2) [1]Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine erneute Akkreditierung (Reakkreditierung) zu beantragen, die sich im Erfolgsfall unmittelbar an die vorherige Akkreditierung anschließt. [2]Bei in diesem Sinne rechtzeitiger Antragstellung verlängert sich die Akkreditierung für die Dauer des Verwaltungsverfahrens. [3]Die Reakkreditierung wird spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam. [4]Reakkreditierungen sind für den Zeitraum von acht Jahren gültig.

(3) [1]Der Geltungszeitraum der Akkreditierung kann für einen Zeitraum von insgesamt bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn

1. die Hochschule im Fall einer Programmakkreditierung einen Antrag auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist, oder

2. die Hochschule in begründeten Ausnahmefällen, die ganz oder teilweise außerhalb des Einflussbereiches der Hochschule liegen, eine Fristverlängerung beantragt; die außerordentliche Fristverlängerung im Einzelfall wird auf den nächsten Akkreditierungszeitraum angerechnet.

[2]Ist ein Antrag auf eine Systemakkreditierung gestellt, kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres verlängert werden. [3]Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden.

§ 27 Auflagen

(1) Für die Erfüllung einer Auflage ist eine Frist von in der Regel zwölf Monaten zu setzen.

(2) In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf Antrag der Hochschule verlängert werden.

(3) Die Erfüllung der Auflage ist gegenüber dem Akkreditierungsrat nachzuweisen.

§ 28 Anzeigepflicht bei Änderungen

(1) Die Hochschule ist verpflichtet, dem Akkreditierungsrat unverzüglich jede wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand während des Geltungszeitraums der Akkreditierung anzuzeigen.

(2) Der Akkreditierungsrat entscheidet, ob die wesentliche Änderung von der bestehenden Akkreditierung umfasst ist.

§ 29 Veröffentlichung

[1]Die Entscheidung des Akkreditierungsrates und der Akkreditierungsbericht werden vom Akkreditierungsrat auf seiner Internetseite veröffentlicht. [2]Bei der Veröffentlichung dürfen personenbezogene Daten nicht offenbart werden, es sei denn, die betroffene Person hat eingewilligt oder die Einholung der Einwilligung der betroffenen Person ist nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich und es ist offensichtlich, dass die Offenbarung im Interesse der betroffenen Person liegt.

§ 30 Bündelakkreditierung; Teil-Systemakkreditierung

(1) [1]Das Gutachten des Gutachtergremiums nach § 24 Absatz 4 kann mehrere Studiengänge umfassen, wenn diese eine hohe fachliche Nähe aufweisen, die

über die bloße Zugehörigkeit zu einer Fächerkultur (Geistes- und Kulturwissenschaften, Sozialwissenschaften oder Naturwissenschaften) hinaus geht (Bündelakkreditierung). [2]Die fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 3 sind für jeden Studiengang gesondert zu prüfen. [3]Ein Bündel soll sich aus nicht mehr als zehn Studiengängen zusammensetzen.

(2) [1]Bündel mit mehr als vier Studiengängen sind durch den Akkreditierungsrat vor Einreichung des Antrags zu genehmigen. [2]Dies gilt für Kombinationsstudiengänge unabhängig von der Größe des Bündels.

(3) [1]Im Ausnahmefall kann eine studienorganisatorische Teileinheit der Hochschule Gegenstand der Systemakkreditierung sein. [2]Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

1. die Akkreditierung des Qualitätsmanagementsystems für die gesamte Hochschule noch nicht sinnvoll oder nicht praktikabel ist,

2. das Qualitätsmanagementsystem der Teileinheit in die Hochschule integriert ist und

3. mindestens ein Studiengang der Teileinheit dieses System bereits durchlaufen hat.

§ 31 Stichproben

(1) [1]Bei der Systemakkreditierung und Teil-Systemakkreditierung wird vom Gutachtergremium nach § 25 Absatz 2 eine Stichprobe durchgeführt. [2]In der Stichprobe wird geprüft, ob die im zu begutachtenden Qualitätsmanagementsystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten.

(2) [1]Gegenstand der Stichprobe ist

1. die Berücksichtigung aller Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 innerhalb eines Studiengangs, der das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule durchlaufen hat und

2. die Berücksichtigung formaler und fachlich-inhaltlicher Kriterien gemäß Teil 2 und Teil 3 nach Maßgabe des Gutachtergremiums.

[2]Bei der Auswahl der Stichprobe berücksichtigt das Gutachtergremium das Fächerspektrum der Hochschule in der Lehre.

(3) [1]Bietet die Hochschule Studiengänge an, die auch auf einen reglementierten Beruf vorbereiten, ist hiervon zusätzlich einer unter Berücksichtigung der Kriterien nach Teil 2 und 3, die sich auf Studiengänge beziehen, in die Stichproben einzubeziehen; Gleiches gilt für den Fall von Lehramtsstudiengängen für jeweils

einen Studiengang von jedem angebotenen Lehramtstyp sowie für Studiengänge mit Evangelischer oder Katholischer Theologie/Religion. [2]An der Stichprobe wirkt jeweils ein von der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannter Vertreter oder eine von der für den jeweiligen reglementierten Beruf zuständigen Stelle benannte Vertreterin oder ein Vertreter oder eine Vertreterin der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde oder der jeweiligen kirchlichen Stelle mit.

Teil 5 Verfahrensregeln für besondere Studiengangsformen

§ 32 Kombinationsstudiengänge

(1) Wählen die Studierenden aus einer größeren Zahl zulässiger Fächer für das Studium einzelne Fächer aus, ist jedes dieser Fächer ein Teilstudiengang als Teil eines Kombinationsstudiengangs.

(2) [1]Akkreditierungsgegenstand ist der Kombinationsstudiengang. [2]Die Hochschulen stellen durch ihr jeweiliges Qualitätsmanagement sicher, dass die Studierbarkeit nach § 12 Absatz 5 in allen möglichen Fächerkombinationen gegeben ist.

(3) [1]Die Akkreditierung eines Kombinationsstudiengangs kann durch die Aufnahme weiterer wählbarer Teilstudiengänge oder Studienfächer ergänzt werden. [2]Die Akkreditierungsfrist für den Kombinationsstudiengang ändert sich dadurch nicht.

(4) [1]Auf der Akkreditierungsurkunde werden alle in die Akkreditierung einbezogenen Teilstudiengänge oder Studienfächer aufgeführt. [2]Im Falle der Ergänzung der Akkreditierung nach Absatz 3 ist eine neue Akkreditierungsurkunde auszustellen.

(5) Die Regelungen von Teil 4 bleiben im Übrigen unberührt.

§ 33 Joint Programmes

(1)[1]Für Joint Programmes, an denen eine inländische Hochschule und weitere Hochschulen aus dem Europäischen Hochschulraum beteiligt sind, kann die Akkreditierungsentscheidung in Abweichung von § 22 Absatz 1 durch Anerkennung der Bewertung durch eine in dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistete Agentur getroffen werden. [2]Der Akkreditierungsrat erkennt diese Bewertung auf Antrag der Hochschule an und verleiht sein Siegel, wenn die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für Joint Programmes gemäß §§ 10 und 16 dieser Verordnung nachgewiesen ist und das Begutachtungsverfahren folgenden Anforderungen genügt hat:

1. die Durchführung des Verfahrens wurde dem Akkreditierungsrat vor Beginn des Verfahrens angezeigt,

2. die Akkreditierungsentscheidung beruht auf einem Selbstbericht der kooperierenden Hochschulen, der insbesondere Informationen zu den jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen enthält und der die besonderen Merkmale des Joint Programmes hervorhebt,

3. es hat eine Begehung an mindestens einem Standort des Studiengangs unter Mitwirkung von Vertreterinnen und Vertretern aller kooperierenden Hochschulen sowie anderen Beteiligten stattgefunden,

4. die Bewertung beruht auf einem Gutachten, das die Maßgaben von Joint Programmes in Teil 2 und Teil 3 beachtet,

5. die Begutachtung ist durch eine mindestens vierköpfige Gutachtergruppe erfolgt, die sich mindestens wie folgt zusammengesetzt hat:

   a. Mitglieder aus mindestens zwei der am Joint Programme beteiligten Länder,

   b. mindestens ein studentischer Vertreter oder eine studentische Vertreterin,

   c. die Gutachtergruppe repräsentiert Expertise in den entsprechenden Fächern und Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes/der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich und verfügt über Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen und

   d. die Maßgaben gemäß § 25 Absatz 3 Satz 1, Absätze 5 und 6 wurden eingehalten,

6. die Bewertung benennt folgende Merkmale: Begründung, Bestandskraft und gegebenenfalls nachgewiesene Erfüllung von Auflagen und

7. die Agentur hat mindestens eine Zusammenfassung des Gutachtens einschließlich der Bewertung und Begründung auf ihrer Homepage in englischer Sprache veröffentlicht.

[3]Die § 22 Absätze 2, 3, und 4 Satz 1, 26 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1, §§ 28 und 29 gelten entsprechend. [4]Wird die Akkreditierungsentscheidung nicht im Sinne von Satz 1 in Abweichung von § 22 getroffen, finden die Regelungen der §§ 10 und 16 für Joint Programmes im Sinne von § 10 Absatz 1 trotzdem

sinngemäß Anwendung. [5]Die Akkreditierungsfrist beträgt in Abweichung von § 26 Absatz. 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 2 sechs Jahre. [6]Bei der Veröffentlichung wird die Entscheidung als Akkreditierungsentscheidung auf Basis des gesonderten Verfahrens für Joint Programmes kenntlich gemacht. [7]Die Hochschule hat dies in den Studienabschlussdokumenten deutlich zu machen.

(2) Wird ein Joint Programme von einer inländischen Hochschule gemeinsam mit einer oder mehreren Hochschulen ausländischer Staaten koordiniert und angeboten, die nicht dem Europäischen Hochschulraum angehören (außereuropäische Kooperationspartner), so findet auf Antrag der inländischen Hochschule Absatz 1 entsprechende Anwendung, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in der Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zu einer Akkreditierung unter Anwendung der in Absatz 1, sowie der in den §§ 10 Absätze 1 und 2 und 16 Absatz 1 geregelten Kriterien verpflichten.

Teil 6 Alternative Akkreditierungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

§ 34 Alternative Akkreditierungsverfahren

(1) Neben die beiden in Teil 4 geregelten Verfahren können gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag auch alternative Verfahren zur Sicherung und Entwicklung der Qualität in Studium und Lehre treten.

(2) [1]In alternativen Verfahren sind die Kriterien nach Teil 2 und Teil 3 dieser Verordnung einzuhalten. [2]Die in Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag sowie die im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in dieser Verordnung geltenden Grundsätze für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft gelten entsprechend; ebenso gelten die Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse gemäß § 18 Absatz 2 entsprechend.

(3) [1]Die Durchführung von alternativen Verfahren bedarf vorab der Zustimmung des Akkreditierungsrates und der zuständigen Wissenschaftsbehörde des jeweiligen Landes; der Akkreditierungsrat kann eine externe Begutachtung veranlassen. [2]Der Antrag ist über die zuständige Wissenschaftsbehörde dem Akkreditierungsrat vorzulegen. [3]Der Akkreditierungsrat kann im Rahmen der Abstimmung mit dem Land seine Zustimmung nur verweigern, wenn das alternative Verfahren den Maßgaben des Artikel 2 und den Bestimmungen des Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag sowie den im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in dieser Verordnung festgelegten Grundsätzen für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft nicht entspricht. [4]Das alternative Verfahren soll geeignet sein, grundsätzliche Erkenntnisse zu

alternativen Ansätzen externer Qualitätssicherung jenseits der in Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 und 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten Verfahren zu gewinnen.

(4) Der Akkreditierungsrat entwickelt eine Verfahrensordnung, die insbesondere die Antragsvoraussetzungen regelt.

(5) [1]Das alternative Verfahren wird auf maximal acht Jahre befristet. [2]§ 22 Absatz 4 Satz 2 und § 26 Absatz 3 Satz 2 gelten entsprechend. [3]Es wird durch den Akkreditierungsrat begleitet und ist in der Regel zwei Jahre vor Ablauf der Projektzeit von einer unabhängigen, wissenschaftsnahen Einrichtung zu evaluieren.

Teil 7 Sonstiges

§ 35 Verbindung mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben

(1) Akkreditierungsverfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 und Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag können auf Antrag der Hochschule mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, organisatorisch verbunden werden.

(2) Die Beteiligung von zusätzlich zu den anderen Vertretern oder den Vertreterinnen der Berufspraxis zu berufenden externen Experten oder Expertinnen mit beratender Funktion in den Gutachtergremien gemäß § 25 Absatz 1 und Absatz 2 erfolgt durch Benennung der für den reglementierten Beruf jeweils zuständigen staatlichen Stelle.

§ 36 Evaluation

Die Verordnung wird regelmäßig und in angemessener Frist überprüft.

§ 37 Inkrafttreten

Begründung zur Musterrechtsverordnung

gemäß Artikel 4 Absätze 1 bis 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

Vorbemerkung

Die Kultusministerkonferenz hat sich am 08.12.2016 auf den Entwurf eines Staatsvertrages über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag) verständigt, der von den Regierungschefinnen und Regierungschefs aller Länder unterzeichnet wurde. Mit dem Staatsvertrag haben die Länder die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts umgesetzt, das mit Beschluss vom 17.02.2016 die rechtlichen Anforderungen an das Akkreditierungssystem als Qualitätssicherungsinstrument im Hochschulbereich definiert hat. Mit dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag sind die Rechtsgrundlagen für die Akkreditierung als verbindliches wissenschaftsgeleitetes externes Verfahren für die Qualitätssicherung und -entwicklung in der Lehre geschaffen worden.

Neben der Normierung inhaltlicher sowie verfahrens- und organisationsbezogener Anforderungen, die durch den Gesetzgeber selbst zu treffen sind, hat das Bundesverfassungsgericht auch förmlichen Regelungsbedarf insbesondere hinsichtlich der wissenschaftsadäquaten Zusammensetzung der Akteure sowie der Verfahren zu Aufstellung und Revision der Bewertungskriterien festgestellt. Beschlüsse von Kultusministerkonferenz und Akkreditierungsrat sind als Exekutivvereinbarungen als nicht ausreichend erachtet worden.

Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag enthält daher in Artikel 4 eine Ermächtigung für Rechtsverordnungen der Länder zur Regelung des Näheren zu

- den formalen Kriterien
- den fachlich-inhaltlichen Kriterien
- den Verfahren und Verfahrensabläufen
- der Zusammensetzung der Gremien.

Auf dieser Grundlage regelt die vorliegende Musterrechtsverordnung die ländergemeinsamen Anforderungen an die unabdingbaren strukturellen und qualitativen Maßstäbe für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen, die zur Sicherung der sich aus Artikel 1 Absatz 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag ergebenden Verpflichtung der Länder, die Gleichwertigkeit einander entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen sowie Studienabschlüsse und die Möglichkeit des Hochschulwechsels zu gewährleisten, erforderlich sind.

Der Erarbeitung der Regelungen lagen die einschlägigen Beschlüsse der Kultusministerkonferenz zum Bachelor- und Mastersystem[1] und zur Qualitätssicherung durch Akkreditierung, insbesondere die ländergemeinsamen Strukturvorgaben, die bestehenden

[1] Insbesondere Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. F. vom 04.02.2010), vgl. https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2003/2003_10_10-Laendergemeinsame-Strukturvorgaben.pdf

Regeln für die Akkreditierung des Akkreditierungsrates, Vorschläge seiner Arbeitsgruppe „Regelüberarbeitung“ sowie die Standards und Leitlinien für die Qualitätssicherung im Europäischen Hochschulraum (ESG) zugrunde. Dabei wurde jedoch auch die Gelegenheit genutzt, die Verfahren auf der Basis der bisherigen Erfahrungen mit der Akkreditierung weiter zu flexibilisieren und zu optimieren, um damit auch einen Beitrag zur Kostenreduzierung sowie zum Abbau von Bürokratie zu leisten. Eingeflossen sind darüber hinaus die Ergebnisse von Anhörungen mit Vertreterinnen und Vertretern der Hochschulrektorenkonferenz, des Akkreditierungsrates, der Agenturen, des Verbandes Privater Hochschulen, der Studierenden sowie der Schulseite.

Regelungen zu den von den Agenturen zu erhebenden Entgelten, für die der Studienakkreditierungsstaatsvertrag ebenfalls eine Ermächtigungsgrundlage bietet (Artikel 4 Absatz 5) sind nicht Gegenstand dieser Musterrechtsverordnung, sondern bleiben – soweit Bedarf besteht – gesonderten Regelungen auf der Basis einer weiteren Musterrechtsverordnung der Kultusministerkonferenz vorbehalten. Es ist vorgesehen, die Kostenentwicklung nach Ablauf von zwei Jahren zu evaluieren, um auf dieser Grundlage über die Notwendigkeit einer Kostenbegrenzung zu entscheiden.

Die Kultusministerkonferenz hat sich bei der Erarbeitung der Musterrechtsverordnung von dem im Studienakkreditierungsstaatsvertrag verankerten Grundsatz leiten lassen, dass Sicherung und Entwicklung der Qualität von Studium und Lehre vorrangig Aufgabe der Hochschulen sind. Die Kultusministerkonferenz geht davon aus, dass die Hochschulen selbstverantwortlich und flächendeckend die Qualität des Studiums bei der Gestaltung ihrer Studiengänge in den Mittelpunkt stellen.

Mit der nachfolgenden Begründung sollen Erläuterungen und Auslegungshinweise zur Umsetzung der auf der Grundlage der Musterrechtsverordnung zu erlassenden Länderregelungen gegeben werden, um sicherzustellen, dass die Einheitlichkeit der Handhabung im Rahmen der Akkreditierung gewährleistet ist und die Zielsetzung des Staatsvertrages gemäß Artikel 1 Absatz 2 nicht durch eine divergierende Praxis gefährdet wird. Dabei gilt der auch bisher nachdrücklich vertretene Grundsatz fort, dass vorhandene Gestaltungsspielräume, die in der Musterrechtsverordnung durch eine Vielzahl von Kann- oder Sollbestimmungen und einschränkende Formulierungen zum Ausdruck kommen, flexibel und produktiv auszuschöpfen sind. Die Wahrnehmung dieser Spielräume erfordert allerdings eine nachvollziehbare Begründung durch die Hochschulen, die im Rahmen der Akkreditierung der Studiengänge bzw. in den entsprechenden Prozessen der internen Qualitätssicherung darzulegen und nachzuprüfen ist.

Der der Musterrechtsverordnung zugrundeliegende Studienakkreditierungsstaatsvertrag ist am 01.01.2018 in Kraft getreten. § 36 der Musterrechtsverordnung sah in der am 07.12.2017 von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Fassung eine Überprüfung

der Anwendungen und Auswirkungen der Verordnung nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten (01.01.2018) derselben vor. Die Kultusministerkonferenz hat daher im Jahr 2021 einen umfassenden Evaluationsprozess der Musterrechtsverordnung initiiert. Dabei wurden die Länder sowie relevante Akteure des Akkreditierungssystems wie die Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, der Deutsche Gewerkschaftsbund, die Hochschulrektorenkonferenz, die Kirchen, die Stiftung Akkreditierungsrat, der Studentische Akkreditierungspool in Zusammenarbeit mit dem „freien zusammenschluss von student*innenschaften“, der Verband der Privaten Hochschulen und der Zusammenschluss der Agenturen einbezogen. Die Ergebnisse des mehrstufigen Beteiligungsverfahrens sind in die vorliegende überarbeitete Fassung der Musterrechtsverordnung und ihre Begründung eingeflossen.

II. Zu den einzelnen Vorschriften

Teil 1 – Allgemeine Vorschriften

§ 1– Anwendungsbereich

Absatz 1 bestimmt den Regelungsgegenstand der Musterrechtsverordnung, die sich gemäß Artikel 2 Absatz 2 und Absatz 3 sowie Artikel 3 auf die formalen Kriterien, die fachlich-inhaltlichen Kriterien und das Verfahren bezieht.

Absatz 2 trägt der Beschlusslage der Kultusministerkonferenz zur „Einordnung der Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien in die konsekutive Studienstruktur“ vom 15.10.2004 Rechnung[2], dass Ausbildungsgänge an Berufsakademien, die zu der Abschlussbezeichnung „Bachelor“ führen, zu akkreditieren sind. Dabei finden die Regelungen für die Programmakkreditierung Anwendung, soweit keine besonderen Bestimmungen gelten, die sich in § 8 Absatz 6 und § 21 befinden und in der dualen Konzeption der Ausbildung begründet sind. Die an Berufsakademien verliehene Abschlussbezeichnung „Bachelor“ ist kein Hochschulgrad, sondern eine staatliche Abschlussbezeichnung.

Die Akkreditierung entsprechend den Regelungen der (Muster-)Rechtsverordnung ist Grundlage für die hochschulrechtliche Gleichstellung der Bachelorabschlüsse von Berufsakademien mit Bachelorabschlüssen von Hochschulen, die insbesondere den Zugang zu Masterstudiengängen eröffnet und damit die Durchlässigkeit der Bildungssysteme erhöht. Es besteht die Erwartung, dass mit der hochschulrechtlichen Gleichstellung auch die berufsrechtliche Gleichstellung verbunden ist.

§ 2 – Formen der Akkreditierung

§ 2 definiert in Umsetzung von Artikel 3 Absatz 1 des Studienakkreditierungs-staatsvertrages die möglichen Akkreditierungsgegenstände, für die die nachfolgenden Regelungen dieser Rechtsverordnung gelten.

Teil 2 – Formale Kriterien für Studiengänge

Teil 2 greift vor allem die ländergemeinsamen Strukturvorgaben auf, mit denen sich die Länder auf die Kernelemente des gestuften Graduierungssystems als Grundlage für Mobilität während des Studiums und gegenseitige Anerkennung der Abschlüsse innerhalb Deutschlands und des Europäischen Hochschulraums verständigt haben.

§ 3 – Studienstruktur und Studiendauer, Anerkennung und Anrechnung

Absatz 1 schreibt das Prinzip fest, dass in einem gestuften Graduierungssystem der Bachelorabschluss den Regelabschluss darstellt. Er muss sich durch ein eigenständiges

[2] http://www.kmk.org/fileadmin/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_10_15-Bachelor-Berufsakademie-Studienstruktur.pdf

berufsqualifizierendes Profil auszeichnen, das die Aufnahme beruflicher Tätigkeit auf dem jeweiligen Fachgebiet ermöglicht. Dies schließt nicht aus, dass für bestimmte Tätigkeiten die berufsrechtlich vorgeschriebenen Voraussetzungen erst mit der Masterebene erreicht werden.

Der Masterabschluss ist als weiterer berufsqualifizierender Hochschulabschluss definiert.

Absatz 2 stellt den Orientierungsrahmen für die Planung und Konzeption von Bachelor- und Masterstudiengängen für die Hochschulen dar; er reglementiert nicht das individuelle Studienverhalten.

Die Variabilität von 3-, 3,5- und 4-jährigen Bachelorstudiengängen und 1-, 1,5- oder 2-jährigen Masterstudiengängen im Vollzeitstudium ermöglicht eine den Anforderungen des jeweiligen Fachs und der Fachkultur entsprechende Studiengestaltung. Ausgeschlossen sind Studiengänge der Bachelorebene mit einer Regelstudienzeit von weniger als drei Jahren in Vollzeit. Die Gesamtregelstudienzeit bis zum Erreichen der Masterebene in konsekutiven Studiengängen beträgt 10 Semester.

Ausnahmen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen sind möglich. Nach näherer Bestimmung des Landesrechts können in diesen Fächern auch konsekutive Bachelor- und Masterstudiengänge mit einer Gesamtstudienzeit von 6 Jahren eingerichtet werden[3]. Ferner kann landesrechtlich auch vorgesehen werden, die Regelstudienzeiten bei entsprechender studienorganisatorischer Gestaltung anzupassen.

Absatz 3: Die Ausnahmeregelung für das „Theologische Vollstudium“ ist mit Bezug auf Artikel 17 Absatz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages und mit Blick auf die Vereinbarung der Kultusministerkonferenz mit der Evangelischen Kirche in Deutschland und mit der Deutschen Katholischen Bischofskonferenz „Eckpunkte für die Studienstruktur in Studiengängen mit Katholischer oder Evangelischer Theologie/Religion“ - Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13. Dezember 2007 i. d. F. vom 08.09.2022“[4] formuliert. In dieser Vereinbarung haben sich die Kirchen bereit erklärt, den auf das Studium bezogenen Strukturvorgaben zu folgen. Hinsichtlich der für ein kirchliches Amt qualifizierenden Studiengänge können jedoch im Einzelnen abweichende Regelungen gelten. Die Stufung in Bachelor und Master ist demnach nicht zwingend. Die volltheologischen Studiengänge mit zehnsemestriger Regelstudienzeit unterfallen jedoch im Übrigen mit Ausnahme des Abschlusses (s. hierzu § 6 Absatz 2 Satz 6 und Begründung) vollständig den

[3] Hinweis: Die künstlerischen Kernfächer werden hier nicht näher definiert. Über die Einbeziehung der Studiengänge der Freien Kunst in die gestufte Studienstruktur und Zuordnung eines Faches zu den künstlerischen Kernfächern entscheiden jeweils Land und Hochschule.
[4] http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2007/2007_12_13-Eckpunkte-Studienstruktur-Theologie.pdf

formalen und inhaltlichen Kriterien der Akkreditierung.

Absatz 4: Die Hochschulen sind gemäß den Regelungen in den Landeshochschulgesetzen verpflichtet, in Umsetzung der Lissabon-Konvention Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an Hochschulen erworben wurden, anzuerkennen sowie außerhochschulisch erworbene Kompetenzen und Qualifikationen anzurechnen. Absatz 4 stellt klar, dass Regelungen zur Anerkennung und Anrechnung als formales Kriterium in Akkreditierungsverfahren geprüft werden.

§ 4 – Studiengangsprofile

Absatz 1 trifft Regelungen zum Profil von Masterstudiengängen. Masterstudiengänge können unabhängig vom Hochschultyp den Profiltypen „anwendungsorientiert“ und „forschungsorientiert“ zugeordnet werden. Im Hinblick auf den Verzicht auf eine Unterscheidung zwischen Fachhochschul- und universitären Studiengängen dient die Differenzierung der Transparenz für Studierende und Arbeitsmarkt. Satz 1 stellt klar, dass die Festlegung eines anwendungs- oder forschungsorientierten Profils optional ist. Wird einer dieser Profiltypen ausgewiesen, dann muss dieser in der Ausgestaltung des Studiengangs eindeutig zum Ausdruck kommen. Masterstudiengänge können auch anwendungsorientierte und forschungsorientierte Elemente enthalten; ein entsprechendes Profil weisen sie dann nicht auf.

An Kunst- und Musikhochschulen können Masterstudiengänge ein besonderes künstlerisches Profil aufweisen.

Masterstudiengänge, die die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermitteln, müssen dagegen ein besonderes lehramtsbezogenes Profil aufweisen. Hierfür sind die ländergemeinsamen fachlichen Anforderungen für die Lehramtsausbildung (Standards in den Bildungswissenschaften sowie ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen der Fächer und ihrer Didaktik) sowie eventuelle landesspezifische inhaltliche und strukturelle Vorgaben als Beurteilungsmaßstäbe anzulegen.

Satz 4 stellt klar, dass nur für den Fall, dass die Hochschule ein Profil gemäß Satz 1 oder Satz 2 festgelegt hat, dies in der Akkreditierung zu überprüfen ist. Für Studiengänge gemäß Satz 3 gilt weiterhin, dass diese ein besonderes lehramtsbezogenes Profil aufweisen müssen, welches in der Akkreditierung geprüft wird.

Absatz 2: Bei den Masterstudiengängen wird unabhängig vom Hochschultyp unterschieden zwischen konsekutiven und weiterbildenden Studiengängen, die in § 11 Absatz 3 näher definiert werden.

Weiterbildende Masterstudiengänge führen zum gleichen Qualifikationsniveau und zu denselben Berechtigungen wie konsekutive Masterstudiengänge. Für sie gelten daher

die gleichen Anforderungen an die Regelstudienzeit und das Erfordernis der Abschlussarbeit.

Absatz 3 stellt klar, dass das Erfordernis einer Abschlussarbeit ein unabdingbares Qualitätsmerkmal für alle Studiengänge ist. In künstlerischen Studiengängen kann der Begriff „Abschlussarbeit“ auch im Sinne eines „Abschlussprojektes“ verstanden werden. Die Abschlussarbeit dient dem Nachweis, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem jeweiligen Fach selbständig nach wissenschaftlichen bzw. künstlerischen Methoden bearbeiten zu können. Zum Umfang der Abschlussarbeiten s. § 8 Absatz 3.

§ 5 – Zugangsvoraussetzungen und Übergänge zwischen Studienangeboten

Absatz 1: Der Zugang zu einem Masterstudiengang setzt einen ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss voraus[5]. Damit wird dem Charakter des Masterabschlusses als weiterem berufsqualifizierenden Hochschulabschluss Rechnung getragen (s. § 3 Absatz 1).

Landesrechtlich ist eine Ausnahme vom Erfordernis eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses bei weiterbildenden und künstlerischen Masterstudiengängen möglich, wenn der erste berufsqualifizierende Hochschulabschluss durch eine Eingangsprüfung ersetzt wird. Satz 3 bestimmt mit Blick auf das in § 4 Absatz 2 festgelegte Profil von weiterbildenden Masterstudiengängen, dass der Zugang eine qualifizierte, d. h. für das Qualifikationsziel des Studiengangs einschlägige berufspraktische Erfahrung von nicht unter einem Jahr erfordert, da die Konzeption eines weiterbildenden Masterstudienganges die beruflichen Erfahrungen der Studierenden berücksichtigt und daran anknüpft. Eine Unterschreitung der Mindestdauer der vorangegangenen Berufstätigkeit von einem Jahr ist nur in begründeten Fällen für einzelne Studierende mit äquivalentem beruflichem Qualifikationsniveau, aber nicht strukturell für die Konzeption des Studiengangs (vgl. auch Begründung zu § 11 Absatz 3 Sätze 3 und 4) möglich.

Absatz 2 Satz 1 trägt den Belangen der Kunst- und Musikhochschulen Rechnung, die beim Zugang zu Masterstudiengängen vorrangig auf die besondere künstlerische Eignung abstellen. Beim Zugang zu weiterbildenden künstlerischen Masterstudiengängen können – anders als bei sonstigen weiterbildenden Masterstudiengängen – landesrechtlich auch berufspraktische Tätigkeiten, die erst während des Studiums abgeleistet werden, berücksichtigt werden.

Absatz 3: Landesrechtlich können weitere Voraussetzungen für den Zugang zu

[5] Hinweis: Die Musterrechtsverordnung enthält keine besonderen Regelungen zu den Übergängen zwischen den Studiengängen der unterschiedlichen Graduierungssysteme, für die die allgemeinen Anrechnungsbestimmungen gelten. Den Hochschulen bzw. den Ländern ist es unbenommen, in den Prüfungsordnungen oder den hochschulrechtlichen Bestimmungen Einzelheiten zu regeln.

Masterstudiengängen vorgesehen werden.

§ 6 – Abschlüsse und Abschlussbezeichnungen

Absatz 1 regelt den Grundsatz, dass für einen erfolgreich abgeschlossenen Studiengang nur ein Grad verliehen werden kann. Ausnahmen sind lediglich im Rahmen von internationalen Kooperationen möglich, die zu einem Doppel- oder Mehrfachabschluss der beteiligten Hochschulen führen. Damit wird ausgeschlossen, dass Grade des alten und des neuen Graduierungssystems gleichzeitig verliehen werden können. Eine Differenzierung der Abschlussgrade in Abhängigkeit von der Dauer der Regelstudienzeit oder dem Hochschultyp, an dem der Abschluss erworben wurde, findet nicht statt.

Absatz 2 legt abschließend die Abschlussbezeichnungen für Bachelor- und konsekutive Masterstudiengänge fest. Statt der Abschlussbezeichnungen Bachelor und Master können auch die lateinischen Bezeichnungen Baccalaureus/Baccalaurea und Magister/Magistra verwendet werden. Für Studiengänge, die nicht eindeutig einer der in Satz 1 Nummern 1 bis 7 genannten Fächergruppen zugeordnet werden können, richtet sich die Abschlussbezeichnung nach dem fachlichen Schwerpunkt des Studiengangs. Dies gilt für interdisziplinäre und Kombinationsstudiengänge, aber insbesondere auch für polyvalente Studiengänge im Bereich des Lehramts, für die Abschlussbezeichnungen nach den Nummern 1 – 7 vergeben werden können. Für weiterbildende Masterstudiengänge sind weiterhin abweichende Bezeichnungen möglich. Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und gemischtsprachige Abschlussbezeichnungen sind ebenso ausgeschlossen wie Bachelorabschlüsse mit dem Zusatz „honours“.

Ausnahmen von den Vorgaben zu den Abschlussbezeichnungen bestehen für volltheologische nicht gestufte Studiengänge. Diese schließen zumeist mit einem akademischen Grad ab. Sofern die Prüfungsordnungen eine akademische Graduierung vorsehen, besteht nach Nummer 3 der „Eckpunkte“ die Möglichkeit, den Abschlussgrad „Magister Theologiae“ zu verwenden. Damit wird in latinisierter Form auf den akademischen Grad des „Master“ Bezug genommen und insofern der Bezug zu dem umfassenden Bologna-Rahmen hergestellt. Den Theologischen Fakultäten ist anheimgestellt, diesen akademischen Grad auch in weiblicher Form zu verleihen.

Absatz 2 Nummer 7 regelt die Bezeichnungen für Bachelor- und konsekutive Mastergrade für Studiengänge, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden. Die Abschlussbezeichnung „Master of Education“ (Ziffer B 2. der „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen“, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 10.10.2003 i. d. j. g. F.) sollte jedenfalls im Interesse der Transparenz, zur Vermeidung falscher Mobilitätserwartungen, solchen Abschlüssen vorbehalten werden, die – in der Regel bundesweit – Zugang zu einem Vorbereitungsdienst für ein Lehramt gemäß Landesrecht eröffnen.

Absatz 3 eröffnet die Möglichkeit, Äquivalenzbescheinigungen auszustellen und dient damit der Herstellung von Transparenz hinsichtlich des Qualifikationsniveaus des Bachelor- und Masterabschlusses im Vergleich zum Diplomabschluss im einstufigen System. Äquivalenzbescheinigungen sind an einigen Hochschulen bereits Praxis.

Absatz 4 regelt, dass das Diploma Supplement obligatorischer Bestandteil jedes Abschlusszeugnisses ist. Beim Diploma Supplement handelt es sich um ein Zusatzdokument mit einheitlichen Angaben zur Beschreibung von Hochschulabschlüssen und damit verbundenen Qualifikationen, die die Bewertung und Einstufung dieser Abschlüsse sowohl für Studien- als auch für Berufszwecke erleichtern und verbessern soll. Dabei ist die zwischen Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz abgestimmte Fassung des Diploma Supplements in der jeweils gültigen Fassung zu verwenden.

§ 7 – Modularisierung

Absatz 1 definiert die Anforderungen an die Modularisierung, die im Rahmen der Akkreditierung nachzuweisen sind. In Modulen werden thematisch und zeitlich in sich geschlossene und mit Leistungspunkten belegte Studieneinheiten zusammengefasst. Sie können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen (z. B. Vorlesungen, Übungen, Praktika, E-Learning, Lehrforschung usw.). Ein Modul kann angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen, sich aber im Ausnahmefall auch über mehrere Semester erstrecken. Die Berücksichtigung der Lernergebnisse über die Studieninhalte hinaus dient der Studierenden- und Kompetenzorientierung. Die grundsätzliche zeitliche Begrenzung auf zwei aufeinanderfolgende Semester entspricht vor allem zwei Intentionen. Zum einen dienen Module der transparenten inhaltlichen Binnenstrukturierung von Studiengängen und sollen daher nicht zu groß ausfallen. Zum anderen könnten Module, die sich über einen größeren Zeitraum erstrecken, mobilitätseinschränkend wirken. Weicht die Hochschule von der Begrenzungsvorgabe ab, ist darzulegen, dass dies keinen nachteiligen Effekt auf die angestrebten Zielsetzungen hat oder durch entsprechende Maßnahmen ausgeglichen wird. Satz 3 trägt den Besonderheiten künstlerischer Studiengänge Rechnung.

Die Absätze 2 und 3 regeln die Anforderungen an die Beschreibung von Modulen. Die Beschreibung der Module soll den Studierenden eine zuverlässige Information über Studienverlauf, Inhalte, qualitative und quantitative Anforderungen sowie Einbindung in das Gesamtkonzept des Studienganges bieten. Die Beschreibung soll ferner eine Bewertung des Moduls im Hinblick auf die Anrechenbarkeit bzw. den Transfer beim Hochschulwechsel ermöglichen. Auf freiwilliger Basis können in Modulbeschreibungen zudem Angaben zur Verwendbarkeit des Moduls in anderen Studiengängen oder in Zusammenhang mit Modulen desselben Studiengangs gemacht werden.

Absatz 2 enthält dabei keine starren Festlegungen, die eine flexible Gestaltung des

Lehrangebotes verhindern würden. Unbeschadet der Zuständigkeit der Hochschulen für die Gestaltung der Module im Einzelnen gehen die unter den Nummern 1 bis 8 empfohlenen Standards für die Beschreibung von Modulen jedoch davon aus, dass Angaben zu folgenden Aspekten vorgesehen werden:

1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte

   a) fachliche, methodische, fachpraktische und fächerübergreifende Studieninhalte,

   b) fachbezogene, methodische, fachübergreifende Kompetenzen, Schlüsselqualifikationen,

   c) angestrebte Lernergebnisse, die sich an einer zu definierenden Gesamtqualifikation (angestrebter Abschluss) ausrichten;

2. Lehr- und Lernformen

   Beschreibung der einzelnen Lehr- und Lernformen (Vorlesungen, Übungen, Seminare, Praktika, Projektarbeit, Selbststudium);

3. Voraussetzungen für die Teilnahme (i. V. m. Absatz 3)

   Beschreibung der Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten für eine erfolgreiche Teilnahme sowie der Vorbereitungsmöglichkeiten zur Teilnahme (u.a. Literaturangaben, Hinweise auf multimedial gestützte Lehr- und Lernprogramme);

4. Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten (i. V. m. Absatz 3)

   Beschreibung der Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten - insbesondere Prüfungen (Prüfungsart z. B. mündliche oder schriftliche Prüfung, Vortrag, Hausarbeit sowie Umfang und Dauer der Prüfung), Teilnahmenachweise, Möglichkeiten der Kompensation sind in der Prüfungsordnung zu regeln;

5. ECTS-Leistungspunkte und Benotung

   Getrennte Ausweisung von Leistungspunkten und Noten; neben der Note auf der Grundlage der deutschen Notenskala von 1 bis 5 ist bei der Abschlussnote zusätzlich auch eine relative Note auszuweisen. Es wird empfohlen, diese entsprechend des ECTS Users‘ Guide in der jeweils geltenden Fassung zu bilden;

6. Häufigkeit des Angebots des Moduls

   Festlegung, ob das Modul jedes Semester, jedes Studienjahr oder nur in größeren Abständen angeboten wird;

7. Arbeitsaufwand

Benennung des Gesamtarbeitsaufwands und der Anzahl der zu erwerbenden Leistungspunkte für jedes Modul;

8. Dauer des Moduls

   Festlegung der Dauer der Module wegen des Einflusses auf den Studienablauf, die Prüfungslast und die Häufigkeit des Angebots.

§ 8 – Leistungspunktesystem

Absatz 1 hat die Vergabe von Leistungspunkten zum Gegenstand. Sie sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden und umfassen sowohl die unmittelbare Lehre als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich der Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika.

Der Vergabe von Leistungspunkten liegt das European Credit Transfer System (ECTS) zugrunde, das im Zuge des Bologna-Prozesses im Europäischen Hochschulraum Anwendung findet und damit die gegenseitige Anerkennung erleichtert.

Pro Studienjahr werden 60 Leistungspunkte vergeben, d. h. 30 pro Semester. Dabei wird für einen Leistungspunkt eine Arbeitsbelastung (work load) der/des Studierenden in Präsenz- und Selbststudium von 25 bis maximal 30 Stunden angenommen, so dass die Arbeitsbelastung im Vollzeitstudium pro Semester in der Vorlesungs- und vorlesungsfreien Zeit insgesamt 750 bis 900 Stunden beträgt. Dies entspricht 32 bis 39 Stunden pro Woche bei 46 Wochen pro Jahr. Die konkrete Festlegung, wie viele Arbeitsstunden innerhalb der Bandbreite einem ECTS-Leistungspunkt zugrunde liegen, erfolgt in den Studien- und Prüfungsordnungen.

Leistungspunkte sind den einzelnen Modulen zugeordnet. Sie werden gewährt, wenn die in der Prüfungsordnung vorgesehenen Leistungen nachgewiesen worden sind, wobei nicht zwingend eine Prüfung, sondern der erfolgreiche Abschluss des jeweiligen Moduls vorausgesetzt wird.

Absatz 2 legt fest, dass für das Erreichen des Bachelorabschlusses mindestens 180 ECTS-Leistungspunkte erforderlich sind, für das Erreichen der Masterebene insgesamt – d. h. unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss – 300 ECTS-Leistungspunkte. Ausnahmen von diesen Planungsvorgaben an die Hochschulen sind nicht vorgesehen. Die nach § 3 zulässigen Abweichungen von der Regelstudienzeit beziehen sich ausschließlich auf die zeitlichen Vorgaben und eröffnen keine Abweichung von den ECTS-Leistungspunkt-Vorgaben.

Nach Satz 3 kann zwar bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall von der 300 ECTS-Leistungspunkt-Vorgabe für den Masterabschluss abgewichen

werden. Diese Ausnahme bezieht sich jedoch ausschließlich auf die einzelne Studierende/den einzelnen Studierenden und nicht auf den Studiengang. Danach können zu Masterstudiengängen auch Bewerberinnen/Bewerber zugelassen werden, die aufgrund der ECTS-Leistungspunkt-Zahl aus dem Bachelorstudium in der Summe nicht 300 ECTS-Leistungspunkte erreichen. Voraussetzung ist der Nachweis der für die Zulassung vorgesehenen Qualifikation.

Entsprechend der möglichen Gesamtregelstudienzeit von 6 Jahren (§ 3 Absatz 2) kann bei konsekutiven Bachelor- und Masterstudiengängen in den künstlerischen Kernfächern an Kunst- und Musikhochschulen das Masterniveau mit 360 Leistungspunkten erreicht werden. Die Möglichkeit von Großmodulen im künstlerischen Kernfach im Bachelorstudium (§ 7 Absatz 1 Satz 3) trägt den Besonderheiten der künstlerischen Ausbildung Rechnung, die aufgrund des ganzheitlichen Ansatzes einer kleinteiligen Modularisierung entgegensteht.

Absatz 3 regelt den Bearbeitungsumfang der Abschlussarbeiten. Um einen am Ausbildungsziel und -niveau orientierten und in einem angemessenen Verhältnis zum Stundenvolumen des jeweiligen Studiengangs stehenden Bearbeitungsumfang zu gewährleisten, darf dieser für die Bachelorarbeit 6 ECTS-Leistungspunkte nicht unter- und 12 ECTS-Leistungspunkte nicht überschreiten. Für die Masterarbeit gelten eine Untergrenze von 15 und eine Obergrenze von 30 ECTS-Leistungspunkten. Die Vorgaben dienen sowohl der Qualitätssicherung als auch dem Interesse der Studierenden an inhaltlich und zeitlich nicht überfrachteten Studiengängen. Die Bandbreiten ermöglichen eine flexible Gestaltung unter Berücksichtigung fächerspezifischer Besonderheiten.

Grundsätzlich gelten die Vorgaben auch für die Kunst- und Musikhochschulen. In begründeten Ausnahmefällen kann in Studiengängen der Freien Kunst der Bearbeitungsumfang für die Bachelorarbeit bis zu 20 ECTS-Leistungspunkte und für die Masterarbeit bis zu 40 ECTS-Punkte betragen.

Absatz 4 bestimmt, dass Abweichungen von den Vorgaben zum Leistungspunktvolumen je Fachsemester bei bestimmten Studienformen, z. B. Intensivstudiengängen, grundsätzlich möglich sind. Als Obergrenze gelten dabei 75 ECTS-Leistungspunkte auf der Grundlage von 30 Stunden je Leistungspunkt. In diesen Fällen ist ein besonderes Augenmerk auf die Studierbarkeit zu legen. Mit studienorganisatorischen Maßnahmen können die Hochschulen in solchen Studiengängen dazu beitragen, dass die Studierbarkeit gewährleistet wird.

Absatz 5 greift die Empfehlung der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zur Vergabe eines Masterabschlusses in der Lehrerbildung bei vorgesehener Einbeziehung von Leistungen des Vorbereitungsdienstes vom 12.06.2007/08.07.2008

auf[6]. Eine Option zur Einbeziehung des Vorbereitungsdienstes in das Masterstudium ist die Anrechnung von Teilen des Vorbereitungsdienstes. Maßstab für die schulpraktische Ausbildung im Studium und im Vorbereitungsdienst bilden die „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ (Kultusministerkonferenz-Beschluss vom 16.12.2004)[7]. Auf dieser Basis verständigen sich die Hochschulen und die Institutionen der zweiten Ausbildungsphase auf landesspezifische Qualifikationsrahmen, auf deren Basis von den Hochschulen und den Institutionen der zweiten Ausbildungsphase gemeinschaftlich und einvernehmlich Ausbildungsformate und Prüfungsverfahren im Umfang von bis zu 60 ECTS-Punkten bei einem einjährigen Ausbildungsabschnitt als Grundlage für die Anrechnung auf das Hochschulstudium entwickelt werden.

Absatz 6 regelt Besonderheiten der Studienstruktur für Berufsakademien. Berufsakademien sind Einrichtungen des tertiären Sektors, die eine mindestens dreijährige wissenschaftsbezogene und zugleich praxisorientierte Ausbildung betreiben. Die Anzahl der zu erreichenden ECTS-Leistungspunkte und das Verhältnis von theorie- und praxisbasierten Ausbildungsanteilen basiert auf dem oben genannten Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004[8].

Die Vergleichbarkeit mit hochschulischen Bachelorstudiengängen als Voraussetzung für die hochschulrechtliche Gleichstellung macht es erforderlich, dass die theoriebasierten Ausbildungsanteile in einem angemessenen Verhältnis zu den praxisbasierten Ausbildungsanteilen stehen. Die Zuordnung zu „theoriebasiert“ und „praxisbasiert“ ist dabei nicht institutionsbezogen, sondern auf den Lerninhalt bezogen vorzunehmen, so dass auch während der Ausbildungsphasen im Betrieb bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen, die auch das Lehrpersonal betreffen (vgl. § 21) theoriebasierte ECTS-Leistungspunkte erworben werden können. Die Festlegung einer Bandbreite von 120 bis 150 ECTS-Leistungspunkte für die theoriebasierten Anteile ermöglicht eine flexible, den Anforderungen der jeweiligen Ausbildungsgänge entsprechende Ausgestaltung.

§ 9 – Besondere Kriterien für Kooperationen mit nichthochschulischen Partnern

§ 9 legt die besonderen formalen Kriterien für nichthochschulische Kooperationen gemäß § 19 fest. Absatz 1 Satz 1 normiert unter dem Gesichtspunkt der Qualitätssicherung und der Transparenz das Erfordernis eines schriftlichen Kooperationsvertrages zwischen gradverleihender Hochschule und kooperierendem Bildungsträger hinsichtlich Art, Umfang und gegenseitigen Leistungen der bestehenden Kooperation. Darüber hinaus ist aus Gründen des Verbraucherschutzes die transparente Darstellung von Umfang und Art

[6] https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_06_12-Empfehlung-Master-Lehrer-Vorbereitung.pdf
[7] Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.12.2004 i. d. F. vom 16.05.2019) unter http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2004/2004_12_16-Standards-Lehrerbildung-Bildungswissenschaften.pdf
[8] vgl. Fußnote 2

der Kooperation auf der Internetseite der Hochschule erforderlich.

Absatz 1 Satz 2 unterstreicht, dass die Hochschulen als Garanten für die Qualität der von ihnen verliehenen Hochschulabschlüsse und –grade verantwortlich sind für die Qualitätssicherung der Studienprogramme sowie der Anrechnungsverfahren von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen. Anrechenbar sind nur solche Kompetenzen, die nach Inhalt und Niveau dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll. Dabei können solche außerhalb des Hochschulwesens erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten höchstens 50 % eines Hochschulstudiums ersetzen. Damit wird sichergestellt, dass ein wesentlicher Teil der dem Hochschulabschluss zugrundeliegenden Ausbildung in der unmittelbaren Verantwortung, d. h. durch eigene Leistungen der verleihenden Hochschule, stattfindet.

Absatz 2 macht deutlich, dass studiengangsbezogene Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen nur unter der Voraussetzung als qualitativ gleichwertig angesehen werden können, dass hierdurch nachprüfbare wissenschaftliche und bildungspolitische Zusatznutzen für die künftigen Studierenden und für die gradverleihende Hochschule generiert werden. Dieser Mehrwert ist nachvollziehbar darzulegen.

§ 10 – Sonderregelungen für Joint Programmes

Die Regelung dient der Umsetzung des auf der Konferenz der Bildungsministerinnen und -minister des Europäischen Hochschulraums[9] im Mai 2015 in Yerewan verabschiedeten sog. Europäischen Ansatzes zur Qualitätssicherung von Joint Programmes (EA)[10]. Dieser soll bei von Hochschulen in unterschiedlichen Staaten insbesondere im Europäischen Hochschulraum gemeinsam entwickelten und verantworteten Studienprogrammen die externe Qualitätssicherung von Studiengängen auf der Basis einheitlicher, an den ebenfalls dem Europäischen Hochschulraum zugrunde liegenden Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)[11] orientierten Verfahrensregeln und Kriterien ermöglichen. Entsprechende Regelungen zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien und zu den Verfahrensregelungen finden sich in Teil 3 und 4 dieser Verordnung (§§ 16 und 33). Die in Teil 2, 3 und 4 dieser Verordnung enthaltenen Regelungen finden auf Joint Programmes nur Anwendung, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

Die Regelungen zu Joint Programmes setzen den rechtlichen Rahmen für auf abweichenden Kriterien und Verfahrensregeln beruhende Akkreditierungsentscheidungen. Sie eröffnen damit, jenseits des in Artikel 5 Absatz 3 Nummer 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages enthaltenen Rechts der Stiftung Akkreditierungsrat zur Festlegung der

[9] https://www.ehea.info/ ,derzeit 48 europäische Staaten
[10] https://www.eqar.eu/assets/uploads/2018/04/02_European_Approach_QA_of_Joint_Programmes_v1_0.pdf
[11] https://www.ehea.info/cid105593/esg.html

Voraussetzungen zur Anerkennung von Akkreditierungsentscheidungen durch ausländische Einrichtungen die Möglichkeit, Akkreditierungsentscheidungen zu treffen, die von den in dieser Verordnung definierten Kriterien und Verfahrensregeln abweichen. Artikel 5 Absatz 3 Satz 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages gibt der Stiftung Akkreditierungsrat lediglich das Mandat, auf Basis der im Studienakkreditierungsstaatsvertrag und in den aufgrund von Artikel 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages erlassenen Verordnungen festgelegten Kriterien und Verfahrensregeln die Voraussetzungen für die Durchführung entsprechender Anerkennungsverfahren zu regeln, ohne eine Abweichung von diesen Vorgaben zu ermöglichen. Eine Ermächtigung der Stiftung, in solchen Verfahren eigenständig Kriterien und Verfahrensregeln zu definieren, die von diesen Vorgaben abweichen, ist mit Blick auf die in Artikel 1 Absatz 2 und 3, Artikel 4 Absatz 6 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages festgelegten Ziele, aber auch mit Blick auf verfassungsrechtliche Grundsätze (insbesondere Bestimmtheitsgrundsatz und Wesentlichkeitstheorie) damit nicht verbunden.

Absatz 1 definiert den Anwendungsbereich. Dieser umfasst – im Sinne der vollständigen Umsetzung des Europäischen Ansatzes - neben Studiengängen, die zu einem gemeinsamen Abschluss führen (Joint Degree Programmes), auch Doppel- und Mehrfachabschlüsse.

Die teilnehmenden Hochschulen müssen seitens der zuständigen Behörden ihrer Staaten als Hochschulen anerkannt sein. Ihre jeweiligen nationalen rechtlichen Rahmenbedingungen müssen ihnen die Teilnahme an Joint Programmes erlauben (vgl. B 1.1 EA).

Die Nummern 1 bis 5 legen die für die Eröffnung des Anwendungsbereichs konstitutiven Anforderungen an die Ausgestaltung des Studienprogramms und die Zusammenarbeit fest; deren Einhaltung wird in der Akkreditierung überprüft. Für Studiengänge, die die Anforderungen nach § 10 Absatz 1 Satz 1 erfüllen, können die §§ 10, 16 und 33 angewendet werden. Daneben können die Hochschulen auch weiterhin Studiengänge mit Doppel- und Mehrfachabschlüssen auf Basis gegenseitiger Anerkennung von Studienleistungen mit einem geringeren Grad der Verzahnung vorsehen, die nicht den Kriterien des Absatzes 1 entsprechen. Für diese gelten dann nicht die §§ 10, 16 und 33, sondern § 20.

Nummer 1 bestimmt, dass der Studiengang auf einem gemeinsam koordinierten und systematisch aufeinander bezogenen stimmigen Curriculum basieren muss. Dies schließt eine Anwendung auf Modelle aus, bei denen Hochschulen lediglich bei der Anrechnung von Kompetenzen kooperieren, nicht jedoch ein gemeinsames Curriculum vorhalten (vgl. Einleitung zum EA).

Nummer 2 legt fest, dass jeder Studierende einen Studienanteil vom mindestens 25 % (gemessen in ECTS-Leistungspunkten) an mindestens einer der ausländischen

Partnerhochschulen erbringen muss. Damit ist eine Anwendung der Sonderregelungen für Joint Programmes bei Kooperationen mit optionalem Auslandsstudium oder bei Kooperationen, in denen nur ausländische Studierende mobil sein müssen, ausgeschlossen.

Nummer 3 postuliert das Erfordernis einer vertraglich geregelten Zusammenarbeit zwischen den teilnehmenden Hochschulen, um insbesondere im Interesse der Studierenden die Nachhaltigkeit des Studienprogramms zu gewährleisten. Der von den teilnehmenden Hochschulen im Rahmen ihrer vertraglich geregelten Zusammenarbeit geschlossene Kooperationsvertrag muss insbesondere Regelungen enthalten zu: Benennung des/der im Studiengang verliehenen Abschlusses/Abschlüsse; Koordinierung und Zuständigkeiten der Partner mit Bezug auf Management und finanzielle Organisation; Zulassungs- und Auswahlverfahren für Studierende; Mobilität von Studierenden und Lehrkräften; Prüfungsvorschriften, Methoden zur Beurteilung von Studierenden; Anerkennung von Leistungspunkten und Verfahren für die Verleihung der Abschlüsse und Einbindung aller kooperierender Einrichtungen in die Konzeption und Durchführung des Studiengangs (vgl. B 1.3 EA).

Nummer 4 stellt im Interesse der Studierenden sicher, dass das Studienprogramm über ein aufeinander abgestimmtes Zugangs- und Prüfungswesen verfügt (vgl. B 1.3 EA).

Nummer 5 legt fest, dass die teilnehmenden Hochschulen über ein gemeinsames Qualitätsmanagement verfügen müssen. Dazu gehört, dass die teilnehmenden Hochschulen gemeinsame interne Qualitätssicherungsprozesse anwenden. Diese umfassen insbesondere die Strategie für die Qualitätssicherung, Standards zur Gestaltung und Genehmigung von Studiengängen, die Beachtung der Grundsätze studienzentrierten Lernens, Lehrens und Prüfens, transparente Regelungen zu Zulassung und Studienverlauf, Anerkennung und Abschluss, die Sicherstellung der Kompetenz der Lehrenden, die Bereitstellung angemessener Mittel zur Sicherstellung der Lernumgebung, ein fundiertes Informationsmanagement und eine fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge (vgl. B 9 EA i. V. m. ESG 1.1 und Teil 1 der ESG).

Absatz 2 legt die für Joint Programmes geltenden formalen Kriterien fest.

Satz 1 schreibt mit Blick auf die Beteiligung ausländischer Hochschulen und die im Europäischen Hochschulraum getroffenen politischen Absprachen als Prüfkriterium ausdrücklich die Anwendung der für Hochschulen mit Sitz in Deutschland bereits qua

Bundes- bzw. Landesrecht geltenden Anerkennungsgrundsätze des sog. Lissabon-Übereinkommens fest[12] (vgl. B 4.2 EA). Diese umfassen:

- einen Anspruch auf Anerkennung von als Qualifikation für ein Hochschulstudium/im Rahmen eines Hochschulstudiums erworbenen Kompetenzen für den Fall, dass zwischen den erworbenen und den nachzuweisenden Kompetenzen keine wesentlichen Unterschiede bestehen. Dies ist insbesondere am zu erreichenden Qualifikationsziel des jeweiligen Studiengangs zu messen,
- eine Beweislastumkehr zugunsten der Antragsteller,
- eine Pflicht der Hochschule zur Begründung von ablehnenden Entscheidungen,
- den Anspruch auf eine Überprüfung der Entscheidung.

Satz 2 stellt klar, dass die in den §§ 7 und 8 Absatz 1 festgelegten Grundsätze zu Modularisierung und Leistungspunktesystem auch hier gelten und dass die Verteilung der Leistungspunkte eindeutig geregelt sein muss (vgl. B 3.2 EA).

Satz 3 legt entsprechend der politischen Vereinbarungen im Europäischen Hochschulraum fest, dass ein Bachelorstudiengang mindestens 180 und höchstens 240 Leistungspunkte, ein Masterstudiengang mindestens 60 Leistungspunkte umfassen muss (vgl. B 3.3 EA). Dabei sind für einen Masterabschluss einschließlich des Erstabschlusses nicht zwingend 300 ECTS-Leistungspunkte zu Grunde zu legen.

Satz 4 stellt, insbesondere im Interesse international mobiler Studierender klar, dass die relevanten Informationen über das Programm, wie Zulassungsanforderungen und -verfahren, Kurskatalog, Prüfungs- und Beurteilungsverfahren, veröffentlicht und den Studierenden jederzeit zugänglich sein müssen (vgl. B 8 EA).

Satz 5 stellt klar, dass für Studiengänge, die die Anforderungen des § 10 Absatz 1 Satz 1 erfüllen, nur die formalen Kriterien für Studiengänge (Teil 2 der Verordnung) gelten, die in Absatz 2 explizit genannt sind. Die übrigen formalen Kriterien für Studiengänge gemäß Teil 2 der Verordnung müssen nicht erfüllt werden.

Absatz 3 erweitert den Anwendungsbereich der in den §§ 10 Absätze 1 und 2, 16 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 festgelegten Kriterien und Verfahrensregeln des Europäischen Ansatzes auf Joint Programmes, die in Kooperation mit Hochschulen außerhalb des Europäischen Hochschulraums durchgeführt werden, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in einer Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zur Anwendung dieser Grundsätze verpflichtet haben.

[12] Gesetz zu dem Übereinkommen vom 11. April 1997 über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region vom 16. Mai 2007, BGBl. 2007 II S. 712 f., https://www.kmk.org/fileadmin/pdf/ZAB/Konventionen_und_Uebereinkommen_von_Europarat_UNESCO/Lissabonkonvention.pdf

Teil 3 Fachlich-inhaltliche Kriterien für Studiengänge und Qualitätsmanagementsysteme

Der Abschnitt dient der Konkretisierung der in Artikel 2 Absatz 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag genannten fachlich-inhaltlichen Kriterien.

§ 11 – Qualifikationsziele und Abschlussniveau

§ 11 regelt, nach welchen Kriterien im Rahmen des Akkreditierungsverfahrens die Stimmigkeit der Qualifikationsziele und des Abschlussniveaus des jeweiligen Studiengangskonzepts zu prüfen ist.

Absatz 1 nimmt Bezug auf Artikel 2 Absatz 3 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag, in dem als Qualifikationsziele eines Studiengangs die dem angestrebten Abschlussniveau entsprechende wissenschaftliche oder künstlerische Befähigung und die Befähigung zu einer qualifizierten Erwerbstätigkeit und Persönlichkeitsentwicklung aufgeführt werden. Im Hinblick auf die besondere Bedeutung des Gesellschaftsbezugs von Studium und Lehre als Teil des Merkmals Persönlichkeitsentwicklung wird dieses entsprechend der Definition des Wissenschaftsrates in den Empfehlungen zum Verhältnis von Hochschulbildung und Arbeitsmarkt aus dem Jahr 2015[13] explizit erwähnt. Im Rahmen der Akkreditierung ist zu überprüfen, ob die von der Hochschule für jeden Studiengang konkret zu definierenden Qualifikationsziele und angestrebten Lernergebnisse diese Ziele reflektieren. Die Qualifikationsziele und Lernergebnisse eines Studiengangs ermöglichen einen guten, schnellen Überblick über einen Studiengang. Sie sind bei der Studienwahl für Studieninteressierte genauso interessant, wie bei der Bewertung der Qualifikation von Absolventinnen und Absolventen von Arbeitgebern. Sie sind daher von der Hochschule öffentlich zugänglich zu machen (z. B. auf der Homepage).

Absatz 2: Die in Absatz 2 beschriebenen Aspekte der fachlichen, wissenschaftlichen, künstlerischen, methodischen und persönlichkeitsbildenden Anforderungen basieren auf den Deskriptoren bzw. Kompetenzdimensionen des Qualifikationsrahmens für deutsche Hochschulabschlüsse in der aktuellen Fassung[14], der im Zusammenwirken von Hochschulrektorenkonferenz und Kultusministerkonferenz und in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung erarbeitet und von der Kultusministerkonferenz am 16.02.2017 beschlossen wurde. Dieser setzt den Qualifikationsrahmen für den europäischen Hochschulraum[15] national um und umfasst die Vermittlung von aktuellem Fachwissen, fachübergreifendem Wissen und der allgemein anerkannten Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis ebenso, wie den Erwerb von methodischen,

[13] https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/4925-15.pdf, S. 40 f.
[14] https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2017/2017_02_16-Qualifikationsrahmen.pdf, https://www.ehea.info/media.ehea.info/file/WG_Frameworks_qualification/85/2/Framework_qualificationsforEHEA-May2005_587852.pdf

Persönlichkeits- und Sozialkompetenzen und die Gewährleistung von Beschäftigungsfähigkeit und der Befähigung zum lebenslangen Lernen. In der Akkreditierung ist zu prüfen, ob das Studiengangskonzept diese Aspekte umfasst und diese dem vermittelten Abschlussniveau entsprechen.

Absatz 3 legt, basierend auf in der bisherigen Akkreditierungspraxis bewährten, einschlägigen Beschlüssen der Kultusministerkonferenz[16], die in der Akkreditierung zu überprüfenden Anforderungen an die Bachelor- und Masterebene im gestuften System und an unterschiedliche Studiengangsprofile fest.

Satz 1 verdeutlicht dabei die Funktion des Bachelorabschlusses als erstem berufsqualifizierenden Abschluss, der als grundständiger Hochschulabschluss eine breite Qualifizierung vermitteln und so sowohl die Befähigung zur Berufstätigkeit als auch zur weiteren wissenschaftlichen oder künstlerischen Qualifizierung und zum Lebenslangen Lernen sicherstellen muss. Entsprechend der Differenzierung der Masterstudiengänge gemäß § 4 Absatz 2 werden in Satz 2 konsekutive Masterstudiengänge als vertiefende, verbreiternde, fachübergreifende oder fachlich andere Studiengänge definiert. Die Sätze 3 und 4 regeln die besonderen Anforderungen an weiterbildende Masterstudiengänge. Weiterbildende Masterstudiengänge werden durch die Ausrichtung auf die berufliche Qualifikation geprägt. Daher ist die vorausgehende Berufstätigkeit konstitutives Element, was sowohl in der Dauer als auch in der Art der Tätigkeit zum Ausdruck kommen muss. Eine Unterschreitung der Mindestdauer der vorausgehenden Berufstätigkeit von einem Jahr bedarf daher einer besonderen Begründung. Die Berufstätigkeit setzt auf den vorangegangenen ersten berufsqualifizierenden Abschluss auf und kann daher weder durch Pflichtpraktika aus der Bachelorphase noch durch Berufstätigkeit vor Aufnahme des Bachelorstudiums ersetzt werden. Dem Ausbildungsziel entsprechend ist im Rahmen der Akkreditierung besonderes Augenmerk auf den von der Hochschule darzulegenden Zusammenhang von beruflicher Qualifikation und Studiengangskonzept zu legen. Gleiches gilt für die Überprüfung der Anforderungen, die – trotz der vorwiegend beruflichen Ausrichtung – sowohl in struktureller Hinsicht (s. auch § 4 Absatz 2), als auch inhaltlich dem für die Masterstufe definierten Qualifikationsniveau (s. auch Absatz 2) entsprechen müssen. In Satz 5 werden die Qualifikationsziele für künstlerische Bachelor- und Masterstudiengänge konkretisiert.

Bachelor- und Masterstudiengänge können an verschiedenen Hochschulen, auch an unterschiedlichen Hochschularten und auch mit Phasen der Berufstätigkeit zwischen dem ersten und zweiten Abschluss studiert werden.

§ 12 – Schlüssiges Studiengangskonzept und adäquate Umsetzung

§ 12 konkretisiert unter Zugrundelegung der in § 3 ff. festgelegten strukturellen

[16] vgl. Fußnote 1

Erfordernisse die Kriterien für die Begutachtung des jeweiligen Studiengangskonzepts und definiert die zu prüfenden Rahmenbedingungen einer adäquaten Umsetzung. Dabei wird ein besonderer Fokus auf die Studierbarkeit in der Regelstudienzeit gelegt. Die Regelungen orientieren sich an den von den Teilnahmestaaten des Europäischen Hochschulraums auf ihrer Ministerkonferenz im Mai 2015 in den für die interne Qualitätssicherung von den Hochschulen insbesondere zur Gestaltung von Studiengängen (Standard 1.2), zu studierendenzentriertem Lernen, Lehren und Prüfen (Standard 1.3), zu Zulassung, Studienverlauf, Anerkennung und Studienabschluss (Standard 1.4), zu Lehrenden (Standard 1.5) und zu den Anforderungen an die Lernumgebung (Standard 1.6) zu Grunde gelegten Standards.

Absatz 1 Satz 1 fordert ein im Hinblick auf die Erreichbarkeit der Qualifikationsziele unter Berücksichtigung der Eingangsqualifikation stimmiges Curriculum (vgl. Standard 1.2). Satz 2 verlangt eine Inbezugsetzung von Qualifikationszielen (s. auch § 11 Absätze 1 und 2), Studiengangsbezeichnung, Abschlussgrad- und Abschlussbezeichnung (s. auch § 6) und Modulkonzept (s. auch § 7). Satz 3 postuliert vielfältige, an die jeweiligen Fächerkulturen und das gewählte Studienformat angepasste Lehr-, Lern- und Prüfungsmethoden sowie gegebenenfalls Praxisanteile (vgl. Standard 1.3). Bei der Begutachtung des jeweiligen Studienkonzepts werden auch die „Prüfungsformen“ einbezogen, um dem Prinzip der Gestaltung der Prüfung anhand der angestrebten Lernergebnisse und daraufhin der Gestaltung der Lehrveranstaltung (Constructive Alignment) Rechnung zu tragen. Satz 4 legt fest, dass der Studiengang geeignete Rahmenbedingungen zur Förderung studentischer Mobilität bieten muss, die den Studierenden einen Aufenthalt an anderen Hochschulen ohne Zeitverlust ermöglichen. Hierzu gehören insbesondere die Berücksichtigung von Mobilitätsfenstern bei der Studiengangskonzeption und Anerkennungsverfahren, die die Grundsätze der Lissabon-Konvention[17] nicht nur beim Aufenthalt an Hochschulen im Ausland, sondern auch im Inland konsequent anwenden. Zugangsvoraussetzungen für Masterstudiengänge müssen ebenfalls mobilitätsfördernd ausgestaltet sein und den Wechsel zwischen Hochschulen und Hochschultypen ermöglichen. Satz 5 stellt sicher, dass die Studierenden dazu angeregt werden, aktiv an der Gestaltung des Lehr- und Lernprozesses mitzuwirken. Damit wird ein studierendenzentriertes Lernen, Lehren und Prüfen i.S. des Standards 1.3 der ESG gewährleistet. Durch Satz 6 wird der im Standard 1.4 der ESG formulierten Veröffentlichungspflicht Rechnung getragen. Der ESG-Standard enthält das Veröffentlichungsgebot für die Regelungen zu allen Phasen des „student life cycle“.

Absätze 2 und 3: Neben den studiengangsbezogenen Aspekten ist auch der institutionelle Rahmen in die Begutachtung einzubeziehen, soweit dieser unmittelbare Relevanz für die Umsetzung des Studiengangs hat. Dieser umfasst sowohl das Lehrpersonal als

[17] vgl. Fußnote 12

auch die Ressourcenausstattung (vgl. Standard 1.5 Lehrende und 1.6 Lernumgebung). Die Formulierungen gewähren dabei einen am konkreten Studiengang zu orientierenden Beurteilungsspielraum.

Absatz 2 Satz 1 legt fest, dass das Lehrpersonal sowohl quantitativ als auch qualitativ Gewähr für eine adäquate Umsetzung des Curriculums bieten muss. Dies schließt auch die Vermittlungskompetenz der Lehrenden ein. Satz 2 fordert, dass die Verbindung von Forschung und Lehre durch eine ausreichende Anzahl von regelmäßig in der Lehre eingesetzten hauptberuflichen Professorinnen und Professoren[18] gewährleistet wird. Dies gilt sowohl für grundständige als auch für weiterführende Studiengänge. Satz 3 fordert als Grundlage für eine inhaltlich und didaktisch qualifizierte Lehre im jeweiligen Studiengang geeignete Maßnahmen der Personalauswahl und -qualifizierung. Dazu gehören etwa strukturierte Prozesse für Berufungsverfahren oder ein systematisches Angebot an hochschuldidaktischer Qualifizierung.

Absatz 3 regelt, dass auch die Ressourcenausstattung in die Begutachtung einzubeziehen ist, soweit diese für die Umsetzung der Konzeption und das Erreichen der Ausbildungsziele bedeutsam ist. Der Klammerzusatz enthält eine beispielhafte Auflistung möglicher Ausstattungsmerkmale, die jedoch nicht abschließend sind und einzelfallbezogen durch andere ersetzt oder ergänzt werden können.

Absatz 4: Die vorgesehenen Prüfungen und Prüfungsformen müssen es den Studierenden ermöglichen zu zeigen, in welchem Umfang sie die angestrebten Lernergebnisse erreicht haben. Die Prüfungen müssen auf das Modul – und nicht auf die einzelnen Lehrveranstaltungen – bezogen und kompetenzorientiert ausgestaltet sein. Um dies sicherzustellen, ist eine permanente Überprüfung und Weiterentwicklung der zum Einsatz kommenden Prüfungsformen zu gewährleisten.

Absatz 5 stellt sicher, dass der Studiengang so ausgestaltet ist, dass er von einem Studierenden typischerweise innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann und listet dazu in Satz 2 die unabdingbar in der Begutachtung zu überprüfenden Komponenten auf. Die Aufzählung ist nicht abschließend. Abhängig vom konkreten Studiengangskonzept (etwa bei Studiengängen mit besonderem Profilanspruch, vgl. Absatz 6) sind hier gegebenenfalls weitere Faktoren zu berücksichtigen.

Ein Kriterium für die Studierbarkeit ist nach Nummer 1 ein planbarer und verlässlicher Studienbetrieb. Dieser umfasst insbesondere die rechtzeitige und umfassende Information der Studierenden über alle den Studiengang betreffenden organisatorischen Aspekte und die transparente und verlässliche Planung und Durchführung von

[18] Aufgrund unterschiedlicher landesrechtlicher Definitionen des Begriffs „Professorin/Professor“ können hier in den Verordnungen der Länder abweichende Begriffe verwendet werden.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen.

Erforderlich ist weiterhin nach Nummer 2 die weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen. Dies gilt vor allem für den Pflichtmodulbereich und für häufig gewählte Fächerkombinationen und Wahlpflichtmodule. Soweit eine Überschneidungsfreiheit im Übrigen nicht gewährleistet werden kann, ist eine rechtzeitige und transparente Information der Studienbewerberinnen und -bewerber/Studierenden sicherzustellen.

Notwendig ist zudem nach Nummer 3, dass das Studiengangskonzept unter Beachtung der formalen Anforderungen in § 7 und § 8 Arbeitsaufwand und Prüfungsbelastung plausibel festlegt und dass diese Festlegungen insbesondere durch regelmäßige Workload-Erhebungen kontinuierlich überprüft und gegebenenfalls angepasst werden. Zur Sicherstellung einer aktiven Gestaltbarkeit des Studienablaufs durch die Studierenden, hinreichender Flexibilität insbesondere mit Blick auf Hochschulwechsel und Planbarkeit für die Studierenden sind die Lernergebnisse eines Moduls so zu bemessen, dass diese in der Regel innerhalb eines Semesters, maximal jedoch innerhalb eines Jahres, erreicht werden können.

Mit u. a. einer adäquaten und belastungsangemessenen Prüfungsdichte und -organisation nach Nummer 4 wird sichergestellt, dass der Studiengang so ausgestaltet ist, dass er innerhalb der Regelstudienzeit erfolgreich abgeschlossen werden kann. Hierbei sind entsprechend der didaktischen Konzeption und im Sinne des in § 12 Absatz 4 verankerten Prinzips des kompetenzorientierten Prüfens auch mehrere (kleinere) Prüfungen pro Modul möglich, sofern damit eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation sichergestellt ist. Diese ist stimmig zu begründen und unter Einbezug von Studierenden im Rahmen des kontinuierlichen Monitorings i. S. v. § 14 zu bewerten. Hierzu bedarf es eines Prüfungskonzepts, aus dem hervorgeht, dass die Prüfungsgesamtbelastung, bezogen auf den jeweiligen Studiengang, insgesamt angemessen ist. Prüfung meint hier jeweils den rechtssicheren Nachweis, dass das Qualifikationsziel des Moduls erreicht wurde. Dazu gehören auch Vorleistungen, Studienleistungen oder sonstige Nachweise, wie z. B. Ableistung eines Praktikums, Durchführung eines Laborversuchs, Teilnahme an Exkursionen. Wenn Hochschulen systematisch nur eine Prüfung pro Modul vorsehen und somit maximal sechs Prüfungen pro Semester geplant sind, reicht eine Darstellung der Prüfungskonzeption über die Modulbeschreibungen bzw. Prüfungsordnungen aus. Wenn Studiengänge systematisch mehr als eine Prüfung pro Modul vorsehen, sind im Rahmen der Studiengangskonzeption die typischen Prüfungskonstellationen auf Ebene des Studiengangs darzustellen. Neben Didaktik und Kompetenzorientierung muss durch das Konzept für Gutachtende ersichtlich werden, dass die Gesamtbelastung durch die Prüfungen angemessen ist, sich durch die Erhöhung der Anzahl an Prüfungen nicht erhöht und eine sinnvolle Verteilung der Prüfungslast

über das Semester gewährleistet wird. Die Konzeption kann an geeigneter Stelle in der Selbstdokumentation oder entsprechenden Dokumenten von systemakkreditierten Hochschulen dargelegt werden. Die explizite Einbeziehung der Studierenden in die Bewertung der Prüfungsdichte und -organisation soll u.a. dem Ziel dienen, zu kleinteilige Prüfungssysteme und die damit verbundene hohe Prüfungsbelastung auszuschließen. Daneben sollen Module in der Regel mindestens einen Umfang von fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen. Dabei handelt es sich um eine Soll-Vorschrift, d. h. in begründeten Ausnahmefällen sind Abweichungen möglich. Dabei sind die Stimmigkeit der jeweiligen Modulkonzepte und die Stimmigkeit des Prüfungskonzepts bezogen auf die Qualifikationsziele des jeweiligen Moduls ebenso zu berücksichtigen, wie die Prüfungsgesamtbelastung im jeweiligen Studiengang[19].

Absatz 6: In die Begutachtung ist das durch die Hochschule ausgewiesene Profil des Studiengangs einzubeziehen. Bewirbt oder kennzeichnet die Hochschule einen Studiengang mit bestimmten Merkmalen (z. B. international, dual, berufsbegleitend, virtuell, berufsintegrierend, Teilzeit), so sind diese Merkmale Teil des Studiengangsprofils und daher ebenfalls Gegenstand der Begutachtung.

In diesen Fällen sind die in Absatz 1 bis 5 genannten Kriterien in Abhängigkeit von dem spezifischen Profil unter dem jeweils spezifischen Blickwinkel anzuwenden und an den von den Hochschulen jeweils zu definierenden besonderen Ansprüchen zu messen. Dazu gehören insbesondere Aspekte wie die spezifische Zielgruppe, eine besondere Studienorganisation, unterschiedliche Lernorte und die Einbindung von Praxispartnern, etwa bei dualen Modellen, spezifische Lehr- und Lernformate oder das Bestehen eines nachhaltigen Qualitätsmanagementsystems, das die unterschiedlichen Lernorte umfasst.

Absatz 7 legt die Dreifachverzahnung der Lernorte im dualen Studium auf inhaltlicher, organisatorischer und vertraglicher Ebene als Profilmerkmal dualer Studiengänge fest. Die Definition dient der Klarstellung entsprechender Anforderungen sowohl für die Studiengangskonzeption durch die Hochschule als auch für die Akkreditierung dualer Studiengänge. Sie schafft zudem Transparenz für Studieninteressierte sowie künftige Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber der Absolventinnen und Absolventen dualer Studiengänge.[20]

§ 13 – Fachlich-inhaltliche Gestaltung der Studiengänge

§ 13 definiert die Rahmenbedingungen für die fachlich-inhaltliche Begutachtung von Studiengängen und spezifiziert die besonderen Erfordernisse für Lehramtsstudiengänge.

Absatz 1: Mit Blick auf Artikel 5 Absatz 3 Grundgesetz beschränkt sich die Regelung auf

[19] Ländergemeinsame Strukturvorgaben für die Akkreditierung von Bachelor- und Masterstudiengängen vom 04.02.2010 – Auslegungshinweise – vom 25.02.2011, Nummer 5

[20] Aufgrund unterschiedlicher landesrechtlicher Definitionen des Begriffs „duales Studium“ können hier die Verordnungen der Länder ergänzende, konkretisierende Definitionen vorsehen.

die Prüfung der Einhaltung prozessualer Erfordernisse zur Sicherstellung eines fachlich fundierten Studiengangskonzepts und lässt den Gutachterinnen und Gutachtern inhaltlich einen weiten Ermessensspielraum. Dazu gehört nach Satz 1 die Existenz von Mechanismen/Maßnahmen zur Feststellung der Stimmigkeit der fachlichen und wissenschaftlichen Anforderungen. Erforderlich ist nach Satz 2 weiterhin der Nachweis einer regelmäßigen Kontrolle und Nachjustierung nicht nur der fachlich-inhaltlichen Gestaltung des Curriculums, sondern auch der methodisch-didaktischen Ansätze, um eine Vermittlung der Breite und Vielfalt der aktuellen wissenschaftlichen Theorien des jeweiligen Faches zu gewährleisten. Nach Satz 3 kann dies nur sichergestellt werden, wenn der fachliche Diskurs auf nationaler und gegebenenfalls internationaler Ebene systematisch berücksichtig wird. Dazu gehören die kritische Reflexion unterschiedlicher fachbezogener Referenzsysteme ebenso wie die kontinuierliche Auseinandersetzung mit dem neuesten Stand der Forschung.

Die Verwendung von Modulen aus Bachelorstudiengängen in Masterstudiengängen ist nur ausnahmsweise dann zulässig, wenn das Teilqualifikationsziel, das mit der erfolgreichen Belegung des jeweiligen Moduls erreicht wird, in adäquater Weise dem Erreichen des Gesamtqualifikationsziels des Masterstudiengangs dient. Dies gilt sowohl für konsekutive als auch für weiterbildende Masterstudiengänge. Auszuschließen ist dagegen die Doppelverwendung von Modulen in inhaltlich aufeinander aufbauenden Teilbereichen des Studiengangs. Auszuschließen ist ferner, dass wesentlich inhaltsgleiche Module im Bachelor- und nochmals im Masterstudium belegt werden können.

Absätze 2 und 3 definieren die fachlich-inhaltlichen Kriterien für die Überprüfung von Studiengängen, die die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermitteln. Mit Blick auf das Erfordernis der Sicherstellung einer hohen Qualität des Schulunterrichts und damit der Gewährleistung von vergleichbaren Bildungschancen (staatliche Verantwortung für das Schulwesen) sind hier einheitliche Vorgaben erforderlich. Die Regelungen beruhen auf den hierzu von der Kultusministerkonferenz beschlossenen Standards.[21]

Absatz 2 regelt das Erfordernis der Überprüfung, dass das Curriculum den ländergemeinsamen Standards in den Fachwissenschaften und Fachdidaktiken sowie den Bildungswissenschaften entspricht. Diese ergeben sich jeweils aus den ländergemeinsamen und evtl. länderspezifischen inhaltlichen Anforderungen auf Basis der KMK-Beschlüsse in der jeweils geltenden Fassung.[22]

[21] Insbesondere: Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005 unter http://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2005/2005_06_02-gegenseitige-Anerkennung-Bachelor-Master.pdf

[22] vgl. zu den Bildungswissenschaften: Fußnote 7; vgl. zu den Fachwissenschaften und der Didaktik: Ländergemeinsame inhaltliche Anforderungen für die Fachwissenschaften und Fachdidaktiken in der Lehrerbildung

Absatz 3 bestimmt die strukturellen und konzeptionellen Kriterien, die in der Akkreditierung zu überprüfen sind, und übernimmt dabei die im einschlägigen KMK-Beschluss getroffenen Festlegungen. Die darin für das jeweilige Lehramt zugelassenen Ausnahmen bei den Fächern Kunst und Musik sind dabei zu berücksichtigen. Satz 2 stellt klar, dass Ausnahmen von Satz 1 Nummer 1 und 2 auch beim Lehramt für die beruflichen Schulen entsprechend den geltenden Beschlüssen der Kultusministerkonferenz (Rahmenvereinbarung für das Lehramt 5) sowie im Rahmen von Maßnahmen zur Gewinnung von Lehrkräften in besonderen Bedarfssituationen[23] zulässig sind. Letzteres gilt insbesondere für Quereinstiegs-Masterstudiengänge in einem oder zwei Fächern, deren „Zusätzlichkeit“ im Kontext des Akkreditierungsverfahrens gesondert zu dokumentieren ist. Unter „Zusätzlichkeit“ ist in diesem Kontext zu verstehen, dass Quereinstiegs-Masterstudiengänge ein zusätzliches Studienangebot darstellen, das die jeweilige Hochschule neben ihrem grundständigen Studienangebot in den entsprechenden Lehrämtern und Fächern einrichten kann.

§ 14 – Studienerfolg

Zur Sicherstellung einer effizienten Studiengestaltung und damit des Studienerfolgs ist im Interesse von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen, aber auch im Interesse eines nachhaltigen Einsatzes von Ressourcen und Lebenszeit eine kontinuierliche Beobachtung und Nachjustierung der Studienprogramme unter Einbeziehung der Erfahrungen von Studierenden sowie Absolventinnen und Absolventen unverzichtbar. § 14 legt dazu die zu überprüfenden Kriterien fest. Diese umfassen einen geschlossenen Regelkreis mit regelmäßiger Überprüfung (Satz 1), Einleitung von Maßnahmen aus den Ergebnissen der Überprüfung (Satz 2) und kontinuierliche Überprüfung des Erfolgs sowie Nutzung der Ergebnisse für eine Fortentwicklung (Satz 3). Geeignete Monitoring-Maßnahmen sind insbesondere Lehrveranstaltungsevaluationen, Workload-Erhebungen oder Absolventenbefragungen, aber auch statistische Auswertungen des Studien- und Prüfungsverlaufs und Studierenden-/Absolventenstatistiken. Die einzuleitenden Maßnahmen können vielfältiger Natur sein und insbesondere die in den §§ 11 und 12 genannten Aspekte betreffen. Um eine effiziente und nachhaltige Umsetzung zu gewährleisten, legt Satz 4 fest, dass die Beteiligten über die Ergebnisse und die eingeleiteten Maßnahmen unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange zu informieren sind.

(Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 16.10.2008 i. d. F. vom 08.02.2024) unter https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2008/2008_10_16-Fachprofile-Lehrerbildung.pdf
Rahmenvereinbarungen für die einzelnen Lehrämter

[23] Maßnahmen zur Gewinnung zusätzlicher Lehrkräfte und zur strukturellen Ergänzung der Lehrkräftebildung, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14.03.2024 unter https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_03_14-Gewinnung-zusaetzlicher-Lehrkraefte.pdf; Gestaltung von zusätzlichen Wegen ins Lehramt, Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 13.06.2024 unter https://www.kmk.org/fileadmin/Dateien/veroeffentlichungen_beschluesse/2024/2024_06_13-Zusaetzliche-Wege-ins-Lehramt.pdf

§ 15 – Diversität, Geschlechtergerechtigkeit und Nachteilsausgleich

Zur Wahrung der Chancengleichheit ist es unverzichtbar, dass die Hochschule und ihre Studiengänge über nachhaltige und umfassende Konzepte zum Umgang mit Diversität, zur Geschlechtergerechtigkeit und zur Unterstützung von Studierenden in besonderen Lebenslagen verfügen und dass diese auch in den einzelnen Studiengängen umgesetzt werden. Welche Arten der Diversität dabei fokussiert werden, ist von der Hochschule darzulegen. § 15 legt fest, dass diese Anforderungen in der Begutachtung zu überprüfen sind.

§ 16 – Sonderregelungen für Joint Programmes

§ 16 enthält Sonderregelungen zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien für Joint Programmes.

Absatz 1 Satz 1 regelt die entsprechende Anwendung der dort genannten fachlich-inhaltlichen Kriterien. Satz 2 stellt klar, dass für Studiengänge, die die Anforderungen des § 10 Absatz 1 Satz 1 erfüllen, nur die fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge (Teil 3 der Verordnung) gelten, die in § 16 Absatz 1 Satz 1 explizit genannt sind. Die übrigen fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge gemäß Teil 3 der Verordnung müssen nicht erfüllt werden.

Entsprechend § 11 Absatz 1 und 2 gilt für Joint Programmes, dass die angestrebten Lernergebnisse an die entsprechende Niveaustufe des Qualifikationsrahmens für den Europäischen Hochschulraum, sowie an den/die anwendbaren nationalen Qualifikationsrahmen angepasst werden. Diese müssen Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen in der/den jeweiligen Fachdisziplin(en) enthalten (vgl. B 2.1 und 2.2 EA). Entsprechend § 12 Absatz 1 Sätze 1 und 3 müssen Struktur und Inhalt des Curriculums so gestaltet sein, dass sie den Studierenden das Erreichen der angestrebten Lernergebnisse ermöglichen (vgl. B 3.1 EA). Die Gestaltung des Programms und die angewandten Lehr-, Lern- und Prüfungsformen müssen der Erreichung der angestrebten Lernergebnisse dienen (vgl. B 5.1 EA). Entsprechend § 12 Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 muss sichergestellt sein, dass die personelle Ausstattung qualitativ und quantitativ (Qualifikationen, berufliche und internationale Erfahrung) ausreichend ist, um die Studiengänge zu implementieren (vgl. B 7.1 EA). Auch die bereitgestellte Sachausstattung muss im Hinblick auf die angestrebten Lernergebnisse ausreichend und angemessen sein (vgl. B 7.1 EA). Entsprechend § 12 Absatz 4 muss sichergestellt sein, dass die Prüfungsvorschriften und die Beurteilung der erreichten Lernergebnisse mit den angestrebten Lernergebnissen übereinstimmen und dass diese von den Partnerhochschulen konsequent angewendet werden (B 5.2 EA). Entsprechend § 14 sind die Arbeitsbelastung und die durchschnittliche Zeit für den Abschluss des Programms zu beobachten (B 3.3 EA).

Satz 3 regelt weitere Anforderungen, die sich aus den politischen Vereinbarungen des

Europäischen Ansatzes ergeben.

Nummer 1 legt zusätzlich fest, dass die Angemessenheit der Zulassungsanforderungen und des Auswahlverfahrens angesichts der Niveaustufe und der Fachdisziplin, in der das Programm angesiedelt ist, zu prüfen ist (B 4.1 EA). Der Begriff Auswahlverfahren meint dabei im Ausland übliche Tests/Gespräche und dergleichen und nicht ein Auswahlverfahren im zulassungsrechtlichen Sinne.

Nummer 2 bestimmt, dass das Erreichen der mit dem Programm angestrebten Lernergebnisse nachgewiesen werden kann (B 2.3 EA).

Nummer 3 stellt klar, dass einschlägige Regelungen der Richtlinie 2005/36/EG[24] des Europäischen Rates und des Europäischen Parlaments vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen in der aktuell gültigen Fassung insbesondere im Bereich reglementierter Berufe bei der Konzeption und Umsetzung berücksichtigt werden müssen. Dies gilt insbesondere hinsichtlich spezifizierter Mindestausbildungsanforderungen oder gemeinsamer Ausbildungsrahmen (B 2.4 EA).

Nummer 4 legt fest, dass bei der Gestaltung des Programms und den angewendeten Lehr- und Lernformen sowie bei der Betreuung der Studierenden die Vielfalt der Studierenden und ihrer Bedürfnisse respektiert und berücksichtigt wird (insbesondere im Hinblick auf die möglichen verschiedenen kulturellen Hintergründe) und den spezifischen Anforderungen mobiler Studierender Rechnung getragen wird (vgl. B 5.1.und B.6 EA).

Nummer 5 stellt sicher, dass bei einer Anwendung des Europäischen Ansatzes an systemakkreditierten Hochschulen die für Joint Programmes geltenden formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien als Teil des Qualitätsmanagementsystems Berücksichtigung finden.

Absatz 2 erweitert den Anwendungsbereich der in den §§ 10 Absätze 1 und 2, 16 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 festgelegten Kriterien und Verfahrensregeln des Europäischen Ansatzes auf Joint Programmes, die in Kooperation mit Hochschulen außerhalb des Europäischen Hochschulraums durchgeführt werden, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in einer Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zur Anwendung dieser Grundsätze verpflichtet haben.

§ 17 – Konzept des Qualitätsmanagementsystems von systemakkreditierten Hochschulen (Ziele, Prozesse, Instrumente) und § 18 Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts von systemakkreditierten Hochschulen:

Die §§ 17 und 18 enthalten Sonderregelungen für die Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1

[24] https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/eu-berufsanerkennungsrichtlinie.php

Nummern 1 und 3 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages, soweit deren Gegenstand die Überprüfung hochschulinterner Qualitätsmanagementsysteme ist. Dabei werden die zentralen Anforderungen an ein funktionsfähiges Qualitätsmanagementsystem in der Lehre definiert. Die konkrete Ausgestaltung bleibt, abhängig von den jeweiligen Gegebenheiten, der einzelnen Hochschule überlassen.

§ 17 – Konzept des Qualitätsmanagementsystems von systemakkreditierten Hochschulen (Ziele, Prozesse, Instrumente)

Absatz 1 enthält Festlegungen zur Überprüfung der inhaltlichen Anforderungen an ein funktionierendes Qualitätsmanagementsystem in der Lehre. Nachzuweisen ist nach Satz 1 die Existenz zentraler Bildungsziele für die Lehre, die sich in den Curricula widerspiegeln. Gemeint ist dabei die Beschreibung verbindlicher Bildungsziele für die Lehre an der Hochschule, auf die sich Lehrende, Hochschulleitungen, Fakultäten, Studiengangsleitungen und Studierendenvertreter im Einklang mit dem jeweiligen Hochschulprofil verständigt haben. Dies umfasst eine grundsätzliche Klärung des Selbstverständnisses der Lehrinstitution, der fächerübergreifenden didaktischen Leitlinien und gegebenenfalls grundlegende Qualifizierungsziele.[25] Dabei ist ein eigenes „Leitbild Lehre“ möglich, die Einbindung in das Leitbild der Hochschule aber ebenso. Die Bildungsziele müssen sich im Lehrprofil der einzelnen Studiengänge, bezogen auf Kompetenzziele und -niveau, widerspiegeln. Nach Satz 2 ist das Qualitätsmanagementsystem integraler Bestandteil der Gesamtstrategie zur Umsetzung des Leitbildes; es muss sich also in die diesbezüglichen Maßnahmen der Hochschule nahtlos mit dem Ziel einfügen, die Studienqualität in einem strukturierten und nachhaltigen Entwicklungsprozess weiter zu verbessern. Nach Satz 3 muss der Nachweis erbracht werden, dass das Qualitätsmanagementsystem so strukturiert und implementiert ist, dass es dauerhaft und nachhaltig sowie regelmäßig während des jeweiligen Akkreditierungszyklus die Umsetzung der in Teil 2 und in Teil 3 (§§ 11 bis 15) festgelegten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien für die einzelnen Studiengänge gewährleistet. Satz 4 nennt die für das Qualitätsmanagementsystem zentralen Elemente, für die im System Entscheidungsprozesse, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten definiert und implementiert sein müssen, nämlich

- Prozesse zur Einrichtung, Überprüfung, Weiterentwicklung und Einstellung von Studiengängen und
- das Verfahren zur internen Akkreditierung von Studiengängen nach den in Teil 2 und Teil 3 (§§ 11 bis 15) festgelegten formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien.

Sämtliche Prozesse und Verfahren müssen verbindlich festgelegt und hochschulweit kommuniziert sein. Satz 5 stellt klar, dass eine systemakkreditierte Hochschule in ihrem

[25] vgl. Positionspapier des Wissenschaftsrats zu „Strategien für die Hochschullehre“, April 2017, S. 16 f., https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/6190-17.pdf

Qualitätsmanagementsystem Bestimmungen zu Geltungszeiträumen und Fristen treffen muss. Die in § 26 definierten Zeiträume sind Höchstgrenzen. Mit dem Verweis auf § 27 wird demgegenüber auch verdeutlicht, dass für die Erfüllung von Auflagen im begründeten Einzelfall eine längere Frist als zwölf Monate gesetzt oder diese verlängert werden kann. Satz 6 stellt klar, dass eine systemakkreditierte Hochschule kürzere Geltungszeiträume und Fristen für die Akkreditierung und für die Erfüllung von Auflagen festlegen kann. Durch Satz 7 wird klargestellt, dass für den Fall, dass eine systemakkreditierte Hochschule Studiengänge im Bündel akkreditieren möchte, sie hierfür in ihrem Qualitätsmanagementsystem interne Verfahren zur angemessenen Zusammenstellung der Bündelgröße und Bündelzusammensetzung festlegen muss.

Absatz 2 regelt die formalen Anforderungen an das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule und orientiert sich dabei an den ESG[26]. Dazu gehören

- die Entwicklung des Qualitätsmanagementsystems unter Beteiligung aller Mitgliedergruppen der Hochschule, d. h. des wissenschaftlichen und nichtwissenschaftlichen Personals und der Studierenden, sowie die Einbeziehung externen Sachverstands, etwa aus der Berufspraxis, von (internationalen) Vertreterinnen und Vertretern anderer Hochschulen, von Agenturen mit Erfahrungen im Qualitätsmanagement an Hochschulen entsprechend Standard 1.1 der ESG zur Entwicklung der Strategie für die Qualitätssicherung (Satz 1);
- Mechanismen zur Sicherstellung der Unabhängigkeit von Qualitätsbewertungen insbesondere bei der Auswahl und Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und bei den hochschulinternen Entscheidungsprozessen entsprechend Standard 2.4 der ESG zu Anforderungen an Peer-Review-Expertinnen und -Experten (Satz 2, 1. Halbsatz);
- die Definition von regelhaften Prozessen zum Umgang mit Konflikten und die Etablierung eines internen Beschwerdesystems insbesondere für „interne“ Akkreditierungsentscheidungen entsprechend Standard 2.7 der ESG zu Beschwerden und Einsprüchen (Satz 2, 2. Halbsatz);
- die Existenz geschlossener Regelkreise, die strukturiert, transparent, nachhaltig und verlässlich dafür Sorge tragen, dass es zu einer permanenten Qualitätsverbesserung der Studienqualität kommt, entsprechend Standard 1.9 der ESG zu fortlaufender Beobachtung und regelmäßiger Überprüfung der Studiengänge (Satz 3, 1. Halbsatz);
- die Einbeziehung aller für Studium und Lehre unmittelbar relevanter Leistungsbereiche (u.a. Studienberatung, Bewerbungs-, Zugangs- und Zulassungsverfahren), Prüfungsverwaltung, Lehre (einschließlich eventueller Kooperationen), Prüfungswesen, Studierendenservices, Personalentwicklung, hochschuldidaktische Weiterbildung

[26] vgl. Fußnote 11

(Satz 3, 2. Halbsatz);

- eine angemessene und nachhaltige Ressourcenausstattung zur Umsetzung der im Qualitätsmanagement vorgesehenen Maßnahmen und Prozesse. Dazu gehört insbesondere ausreichendes Personal für die Konzeption, Implementierung und Administrierung der Prozesse des Qualitätsmanagementsystems und eine angemessene EDV-Ausstattung, die für die erforderliche Bereitstellung von aussagekräftigen Daten von besonderer Bedeutung ist, vgl. § 18 Absatz 3;
- die regelhafte Überprüfung der Wirksamkeit des Qualitätsmanagementsystems mit Bezug auf die Studienqualität und seine Weiterentwicklung selbst auf der Basis einer kontinuierlichen Evaluation der im System angelegten Prozesse und eine datengestützte Kontrolle der Ergebnisse (Satz 4).

§ 18 – Maßnahmen zur Umsetzung des Qualitätsmanagementkonzepts von systemakkreditierten Hochschulen

Absatz 1 regelt die wesentlichen Instrumente des Qualitätsmanagementsystems. Dieses umfasst nach Satz 1 regelmäßige Bewertungen der Studiengänge und der für Lehre und Studium relevanten Leistungsbereiche (vgl. § 17 Absatz 2 Satz 3, 2. Halbsatz) durch hochschulinterne und -externe Studierende, hochschulexterne wissenschaftliche Expertinnen und Experten, Vertreterinnen und Vertreter der Berufspraxis sowie Absolventen und Absolventinnen. Sie stellen sicher, dass Bewertungen im Rahmen des internen Qualitätsmanagementsystems so umgesetzt werden, dass permanente Impulse zur Qualitätsverbesserung gesetzt werden. Dafür ist eine regelhafte Beteiligung externer Expertise unverzichtbar. Entsprechend Standard 1.9 der ESG (fortlaufende Beobachtung und regelmäßige Überprüfung der Studiengänge) sollen bei den Bewertungen insbesondere folgende Aspekte einbezogen werden: die Aktualität der Studiengänge, sich verändernde gesellschaftliche Bedürfnisse, Arbeitsaufwand der Studierenden, Studienverläufe und Abschlüsse, Effektivität der Prüfungsverfahren, Erwartungen und Bedürfnisse der Studierenden, Lernumgebung und Betreuungsangebote. Die Ergebnisse sollen der Hochschulöffentlichkeit unter Wahrung datenschutzrechtlicher Belange in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden, um die notwendige Transparenz und Akzeptanz herzustellen. Der zweite Halbsatz in Satz 1 stellt klar, dass die Hochschule die Erfüllung der formalen Kriterien eigenständig im Rahmen ihres Qualitätsmanagementsystems feststellen kann. Bei der Bewertung der fachlich-inhaltlichen Kriterien sind hingegen die in § 18 Absatz 1 Satz 1 genannten Gruppen heranzuziehen.

Satz 2 fordert, dass im Falle von Handlungsbedarf entsprechende Maßnahmen eingeleitet werden und deren Umsetzung geprüft werden muss.

Absatz 2 stellt klar, dass bei der internen Akkreditierung von Studiengängen die in § 25 Absatz 1 Sätze 3 bis 5 geregelten Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse in

Lehramtsstudiengängen, Lehramtsstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie/Religion, evangelisch-theologischen Studiengängen, die für das Pfarramt qualifizieren, und anderen Bachelor- und Masterstudiengängen mit dem Kombinationsfach Evangelische oder Katholische Theologie Beachtung finden müssen. Sofern die internen Verfahren Prüfberichte vorsehen, gilt das Zustimmungserfordernis gemäß § 24 Absatz 3 entsprechend.

Absatz 3 stellt sicher, dass die für die Erstellung und Umsetzung des Qualitätsmanagementsystems und der Messung des Umsetzungsstands sowie der Effekte der eingeleiteten Maßnahmen (vgl. Absatz 1) erforderlichen Daten hochschulweit und regelmäßig erhoben werden. Abhängig vom Hochschulprofil und dem Qualitätsmanagementsystem können dabei insbesondere folgende Daten relevant sein: Leistungsindikatoren, Profil der Studierendenschaft, Studienverläufe, Erfolgs- und Abbruchquoten, Zufriedenheit der Studierenden mit den Studiengängen, verfügbare Ausstattung und Betreuung, Berufswege von Absolventinnen und Absolventen. Bei der Datenerhebung ist dafür Sorge zu tragen, dass die jeweils Betroffenen (wissenschaftliches und nichtwissenschaftliches Personal und Studierende) an der Zulieferung und Auswertung der Daten sowie an der Planung von Folgeaktivitäten beteiligt werden (vgl. auch Standard 1.7 ESG, Informationsmanagement).

Absatz 4 fasst die Dokumentations- und Veröffentlichungspflichten systemakkreditierter Hochschulen für die hochschulinternen Akkreditierungsentscheidungen in einer Vorschrift zusammen. Satz 1 gewährleistet, dass die Hochschule ihre internen Akkreditierungsverfahren – sowie im Falle eines Handlungsbedarfs auch die ergriffenen Maßnahmen - umfassend dokumentiert und Hochschulmitglieder, Träger und Sitzland in angemessener Weise hierüber informiert, um die erforderliche Transparenz herzustellen. Dabei sind datenschutzrechtliche Belange nach § 29 Satz 2 zu beachten. Satz 2 regelt die Anforderungen an die Informationspflicht systemakkreditierter Hochschulen gegenüber der Öffentlichkeit und dem Akkreditierungsrat. Ziel ist es, dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit wie z. B. Studieninteressierter, Studierender und Arbeitgeber nach relevanten Informationen zur Qualitätssicherung des Studienangebots nachzukommen. Im Zuge der Novellierung der Musterrechtsverordnung im Jahr 2024 sollen die systemakkreditierten Hochschulen bzgl. der Berichtspflicht entlastet werden. Um der Veröffentlichungspflicht zu genügen, sind von der Hochschule folgende Mindeststandards einzuhalten: Sie erfasst in der Datenbank des Akkreditierungsrates die Daten zur (Re-)Akkreditierung des Studiengangs. Hierzu gehören neben den grundlegenden Informationen zum Studiengang mit Studiengangsprofil der Akkreditierungszeitraum sowie insbesondere etwaige Auflagen, der Status der Auflagenerfüllung, die Namen der am internen Akkreditierungsverfahren beteiligten Gutachterinnen und Gutachter unter Beachtung datenschutzrechtlicher Belange gemäß § 29 Satz 2 sowie eine Kurzzusammenfassung der Qualitätsbewertung. Optional können die Hochschulen weitere Unterlagen (z. B. Gutachten,

Begründungen der Akkreditierungsentscheidungen, Beschreibung des hochschulinternen Verfahrens zur Siegelvergabe) zur Veröffentlichung in der Datenbank des Akkreditierungsrates zur Verfügung stellen.

§ 19 – Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen

§ 19 regelt die Voraussetzungen, unter denen eine Hochschule studiengangsbezogene Kooperationen mit nichthochschulischen Einrichtungen durchführen kann. Kennzeichnend für solche studiengangsbezogenen Kooperationen ist, dass Studiengänge oder als gleichwertig angerechnete Programme teilweise oder sogar vollständig außerhalb der gradverleihenden Hochschule durchgeführt werden und dass der kooperierende Bildungsträger in einer asymmetrischen, nachgeordneten Beziehung zur gradverleihenden Hochschule steht. Im Falle einer solchen Kooperation ist Antragsteller gemäß § 22 Absatz 1 dieser Verordnung immer die Hochschule. Kooperationen mit gemeinsamen wissenschaftlichen Einrichtungen für mehrere Hochschulen werden vom Regelungsgehalt des § 19 nicht erfasst. Satz 1 macht deutlich, dass auch für solche Studiengänge die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien gemäß Teile 2 und 3 dieser Verordnung Anwendung finden. Satz 2 zählt die Entscheidungen auf, die unter Maßgabe der akademischen Letztverantwortung der Hochschule für den Studiengang von dieser nicht an einen kooperierenden Bildungsträger delegiert werden dürfen. Das Kriterium „Verfahren der Auswahl des Lehrpersonals“ bezieht sich dabei vorrangig auf das professorale Lehrpersonal. Die Festlegung der normierten Kriterien orientiert sich dabei an der entsprechenden Empfehlung des Wissenschaftsrates „Bestandsaufnahme und Empfehlungen zu studiengangsbezogenen Kooperationen: Franchise-, Validierungs- und Anrechnungsmodell“ aus 2017[27]. Satz 2 findet keine Anwendung auf Kooperationen mit staatlichen Seminaren der zweiten Phase der Lehramtsausbildungen sowie auf Schulpraxisphasen in Lehramtsstudiengängen.

§ 20 – Hochschulische Kooperationen

§ 20 regelt die studiengangsbezogenen Kooperationen zwischen Hochschulen, soweit nicht auf Antrag der beteiligten inländischen Hochschule bzw. Hochschulen bei Joint Programmes die in den §§ 10, 16 und 33 dieser Verordnung enthaltenen Sonderregelungen Anwendung finden.

Der für nichthochschulische Kooperationspartner geltende Vorbehaltskatalog des § 19 Satz 2 gilt grundsätzlich bei Kooperationen zwischen Hochschulen nicht. Die Grad verleihende Hochschule bzw. die Grad verleihenden Hochschulen tragen jedoch die Verantwortung für die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts. Art und Umfang

[27] https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/5952-17

der Kooperation sind in einer Kooperationsvereinbarung zwischen den Hochschulen zu dokumentieren.

Die Grad verleihende Hochschule bzw. die Grad verleihenden Hochschulen sind Antragsteller im Sinne von § 22 Absatz 1 dieser Verordnung.

Führt eine systemakkreditierte Hochschule eine solche studiengangsbezogene Kooperation durch, kann sie das Siegel des Akkreditierungsrates für den Studiengang verleihen, sofern sie selbst einen Hochschulgrad verleiht und die Umsetzung und die Qualität des Studiengangskonzepts gewährleistet.

Aus Absatz 3 folgt, dass Hochschulen zur Verfahrenserleichterung auch auf der Ebene ihrer Qualitätssicherungssysteme kooperieren können und hierbei die organisatorische Verbindung mehrerer Verfahren zulässig ist; es bedarf eines abgestimmten Antrages der kooperierenden Hochschulen nach Absatz 3 Satz 2. Diese Option wird insbesondere für kleinere oder gegebenenfalls private Hochschulen in Betracht kommen. Eine gemeinsame Nutzung z. B. von Serviceeinrichtungen der Qualitätssicherung ist dabei zur Optimierung des Ressourceneinsatzes grundsätzlich denkbar. Eine Entscheidung über die Systemakkreditierung ist jedoch für jede kooperierende Hochschule zu treffen. Der Entscheidungsvorschlag der Agentur ist entsprechend vorzubereiten.

§ 21 – Besondere Kriterien für Bachelorausbildungsgänge an Berufsakademien

In Absatz 1 Sätze 1 und 2 werden die Voraussetzungen festgelegt, die Personen erfüllen müssen, wenn sie als hauptberufliche Lehrkraft an einer Berufsakademie tätig werden sollen. In den Sätzen 3 und 4 sind weitere Erfordernisse bezüglich der personellen Qualitätssicherung des Lehrbetriebs aufgeführt: 40 Prozent des Lehrbetriebs an der Berufsakademie soll von hauptamtlichen Lehrkräften erbracht werden. Auf das Quorum für den Anteil der hauptamtlichen Lehrkräfte am Lehrangebot werden Professorinnen und Professoren an Fachhochschulen oder Universitäten, die längerfristig in Nebentätigkeit an einer Berufsakademie lehren, angerechnet. Alle Erfordernisse basieren auf dem oben genannten Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004[28] und sind in der Akkreditierung von Studiengängen der Berufsakademien zusätzlich festzustellen.

Absatz 2 bestimmt zur Sicherung der Qualität des Lehrbetriebs die Voraussetzungen für Personen, die als nebenberufliche Lehrkräfte an Berufsakademien tätig sein wollen. Sie basieren ebenfalls auf dem oben genannten Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004. Bei den definierten Lehrveranstaltungen wird auch hauptberuflichen Lehrkräften ausnahmsweise die Übernahme von Lehrtätigkeiten ermöglicht.

[28] vgl. Fußnote 2

Absatz 3 regelt weitere in der Akkreditierung zusätzlich festzustellende Erfordernisse für Studiengänge der Berufsakademien, die sich aus deren besonderer Personalstruktur sowie der Besonderheit des Studiums an verschiedenen Lernorten ergeben. Auch sie basieren auf dem oben genannten Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 15.10.2004.

Teil 4 Verfahrensregeln für die Programm- und Systemakkreditierung

§ 22 – Entscheidung des Akkreditierungsrates; Verleihung des Siegels

Absatz 1 regelt die wesentlichen Verfahrenselemente für die Programm- und Systemakkreditierung. Abweichend von dem vor Inkrafttreten des Studienakkreditierungsstaatsvertrages praktizierten Verfahren der Akkreditierung durch die jeweilige Agentur, die über die Akkreditierung entschieden hat, sieht der Studienakkreditierungsstaatsvertrag eine Zweiteilung des Akkreditierungsprozesses vor: Nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag ist für die Akkreditierung ein Antrag der Hochschule gegenüber dem Akkreditierungsrat erforderlich, aufgrund dessen dieser gemäß Artikel 3 Absatz 5 Satz 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag durch einen Verwaltungsakt über die Akkreditierung entscheidet. Beginn des Verwaltungsverfahrens ist somit der Zeitpunkt der Antragstellung der Hochschule beim Akkreditierungsrat.

Nach Artikel 3 Absatz 5 Studienakkreditierungsstaatsvertrag umfasst die Entscheidung des Akkreditierungsrates die Feststellung der Einhaltung der formalen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag einerseits und der fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Artikel 2 Absatz 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag andererseits. Sind diese Kriterien erfüllt, ist die Akkreditierung auszusprechen. Es handelt sich um einen gebundenen Verwaltungsakt im Sinne des § 35 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

Der Akkreditierungsrat prüft die Einhaltung der formalen Kriterien anhand eines Prüfberichts. Die Einhaltung der fachlich-inhaltlichen Kriterien prüft der Akkreditierungsrat anhand eines Gutachtens. Da es sich dabei jeweils um Empfehlungen der Agentur handelt, ist der Akkreditierungsrat an diese Einschätzungen nicht gebunden.

Absatz 2 stellt klar, dass die Entscheidung des Akkreditierungsrates durch einen elektronischen Bescheid getroffen wird. Verwaltungsakte sind gemäß § 39 VwVfG grundsätzlich zu begründen. Satz 2 ist daher deklaratorisch. In der Begründung des Bescheides ist gemäß Artikel 3 Absatz 4 Satz 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag insbesondere auf etwaige Abweichungen des Akkreditierungsrates von den Empfehlungen des Gutachtens zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien einzugehen.

Absatz 3 greift Artikel 3 Absatz 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag auf, wonach die Hochschule vor der abschließenden Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme erhält. Um Verzögerungen des Verfahrens zu vermeiden, ist die durch den

Akkreditierungsrat einzuholende Stellungnahme in Übereinstimmung mit dem Verwaltungsverfahrensrecht auf solche Fälle beschränkt, in denen der Akkreditierungsrat von der Empfehlung des Gutachtens in erheblichem Umfang abzuweichen beabsichtigt. Der Hochschule ist es unbenommen, im Rahmen der Antragstellung dem Gutachten der Agentur eine Stellungnahme beizufügen. Dem Recht auf Gehör, wie es in Artikel 3 Absatz 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag zum Ausdruck kommt, wird damit Rechnung getragen.

In Satz 2 wird außerdem eine Frist von einem Monat für die Abgabe der Stellungnahme vorgesehen. Die Frist dient der Beschleunigung des Verfahrens.

Absatz 4 legt fest, dass der Akkreditierungsrat dem akkreditierten Studiengang oder Qualitätssicherungssystem bei einer erfolgreichen Akkreditierung sein Siegel verleiht. Das Siegel dient der Transparenz.

Bei einer Systemakkreditierung erhält die Hochschule das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr in eigener Regie geprüften und den Akkreditierungsregeln entsprechenden Studiengänge selbst zu verleihen.

Eine Akkreditierung mit Auflagen führt nicht zu einer Aufschiebung der Siegelverleihung. Damit wird sichergestellt, dass bei Auflagen sorgfältig zu unterscheiden ist zwischen Mängeln, die die Akkreditierungsentscheidung an sich nicht tangieren, und gravierenden Defiziten, die zu einer Versagung der Akkreditierung führen.

Die in Absatz 5 bezeichneten Studiengänge werden durch diese Vorschrift von der Möglichkeit der Einbeziehung in die Systemakkreditierung und in alternative Verfahren der Akkreditierung ausgenommen. Grundsätzlich erscheint eine solche Einbeziehung unter Wahrung der jeweiligen kirchlichen Mitwirkungsrechte zwar denkbar, prozedural jedoch unverhältnismäßig aufwändig. Dies betrifft insbesondere die nähere Bestimmung der Rolle der Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung kanonischer Studiengänge in Deutschland (AKAST) in einem derartigen Verfahren.

Das Zustimmungserfordernis der zuständigen kirchlichen Stelle bei der Entscheidung des Akkreditierungsrates in volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen trägt der Tatsache Rechnung, dass das Gutachten empfehlenden Charakter hat und den Akkreditierungsrat nicht bindet. Es gilt analog auch für Entscheidungen des Akkreditierungsrates nach § 26, 27 und 28.

§ 23 – Vorzulegende Unterlagen

Absatz 1: Dem Akkreditierungsantrag sind ein Selbstbericht der Hochschule und der von der Hochschule bei einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur in Auftrag gegebene Akkreditierungsbericht, bestehend aus Prüfbericht und Gutachten, beizufügen.

Bei dem Selbstbericht handelt es sich um den in Artikel 3 Absatz 2 Nummer 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag geforderten Selbstevaluationsbericht.

Bei der erstmaligen Systemakkreditierung bezieht sich der Prüfbericht auf den Nachweis, dass mindestens ein Studiengang das Qualitätsmanagementsystem durchlaufen hat (Ziffer 3); bei einer erneuten Systemakkreditierung auf den Nachweis, dass alle Bachelor- und Masterstudiengänge das Qualitätssicherungssystem mindestens einmal durchlaufen haben (Ziffer 4).

Absatz 2: Beim Akkreditierungsrat können gemäß Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 Studienakkreditierungsstaatsvertrag ausländische Agenturen grundsätzlich zugelassen werden. Akkreditierungsberichte, die bei ausländischen Agenturen beauftragt wurden, müssen dem Akkreditierungsrat zwingend mit einer deutschen Übersetzung vorgelegt werden, soweit sie nicht in deutscher Sprache verfasst sind. Dies dient der Verfahrensökonomie beim Akkreditierungsrat.

Absatz 3 schreibt im Interesse eines zügigen und reibungslosen Verfahrens die Verpflichtung zur elektronischen Antragstellung fest, sobald der Akkreditierungsrat die entsprechenden Voraussetzungen geschaffen hat.

§ 24 – Beauftragung einer Agentur; Akkreditierungsgutachten; Begehung

Absatz 1: Grundlage für die Entscheidung des Akkreditierungsrates ist nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag ein Akkreditierungsbericht, den die Hochschule zuvor bei einer beim Akkreditierungsrat zugelassenen Agentur in Auftrag gegeben hat.

Die Beauftragung der Agentur ist gemäß Artikel 3 Absatz 2 Satz 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag privatrechtlicher Natur.

Satz 2 regelt die Besonderheit, dass bei volltheologischen Studiengängen der Katholischen Theologie entsprechend der genannten „Eckpunkte“[29] die Begutachtung ausschließlich durch die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Kanonischer Studiengänge (AKAST) erfolgt. Nach Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages lässt der Akkreditierungsrat die Agenturen unter den dort genannten Voraussetzungen zu. Für die bei EQAR (European Quality Assurance Register for Higher Education) gelisteten Agenturen wird das Erfülltsein dieser Voraussetzungen „widerlegbar vermutet“. AKAST ist in EQAR gelistet. Der Akkreditierungsrat hatte AKAST schon vor Vorliegen der Listung in EQAR für den deutschen Raum zugelassen. Damit ist die Agentur in ihrem Bereich wirksam qualitätssichernd tätig. Auf diese vom

[29] vgl. Fußnote 4

Akkreditierungsrat erteilte Zulassung wird im Verordnungstext affirmativ Bezug genommen. Das schließt allerdings eine erneute Zulassung nach einer angemessenen Zeit nicht aus.

Absatz 2: Die Programm- und Systemakkreditierung erfolgen nach Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag auf der Basis eines Selbstberichts der Hochschule, der mindestens Angaben zu den Qualitätszielen der Hochschule und zu den formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien der Akkreditierung enthalten muss. An der Erstellung des Selbstberichts ist die Studierendenschaft zu beteiligen. Der Bericht ist − wie beim bisherigen Verfahren üblich − der Agentur zur Verfügung zu stellen und später beim Akkreditierungsrat einzureichen.

Die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien sind im Selbstbericht getrennt aufzuführen. Der Bericht soll für die Programmakkreditierung 20 und für die System- und Bündelakkreditierung 50 Seiten nicht überschreiten. Damit soll das Verfahren vereinfacht und effizient gestaltet werden.

Absätze 3 und 4: In Absatz 3 wird festgelegt, dass der Prüfbericht von der beauftragten Agentur vorbereitet wird. In der Regel wird dies innerhalb der Agentur die Geschäftsstelle übernehmen. Damit werden die Gutachterinnen und Gutachter des Gutachtergremiums von der Prüfung rein formaler Kriterien entlastet. Das Gutachtergremium ist für die Fertigung des Gutachtens zu den fachlich-inhaltlichen Kriterien zuständig. Dazu erhält es vorbereitend den Prüfbericht. Da sich die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien aufeinander beziehen können, ist der Prüfbericht für das Gutachtergremium nicht bindend.

Bei Lehramtsstudiengängen sowie bei volltheologischen und teiltheologischen Studiengängen bedarf der Prüfbericht vor der Weiterleitung an den Akkreditierungsrat der Zustimmung der jeweils zuständigen Stellen. Damit wird dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 2. Juni 2005 „Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ (sog. Quedlinburger Beschluss)[30] sowie den genannten „Eckpunkten“ Rechnung getragen.

Sowohl der Prüfbericht als auch das Gutachten enthalten Vorschläge über die Feststellung der Einhaltung der maßgeblichen Kriterien für den Akkreditierungsrat, die jedoch nicht bindend sind. Der Akkreditierungsbericht hat damit den Charakter eines Sachverständigengutachtens.

Die Bestimmungen zu Prüfbericht und Gutachten enthalten keine Vorschriften zu möglichen Auflagen, da diese künftig nur noch ausnahmsweise in Betracht kommen sollen.

[30] vgl. Fußnote 21

Stellt die Agentur bei der Prüfung der formalen Kriterien fest, dass diese nicht erfüllt sind, ist die Hochschule unverzüglich zu informieren, um sie in die Lage zu versetzen, den Akkreditierungsprozess abzubrechen, falls eine positive Akkreditierungsentscheidung durch den Akkreditierungsrat nicht zu erwarten ist. Das Gutachten kann Vorschläge für Änderungsauflagen zu fachlich-inhaltlichen Kriterien enthalten, die auf solche Mängel begrenzt sind, die keine ablehnende Akkreditierungsentscheidung rechtfertigen und innerhalb einer bestimmten Frist behoben werden können.

Weitergehende Vorgaben zum Inhalt der Gutachten sind nicht vorgesehen. Dies schließt nicht aus, dass das Gutachten z. B. Empfehlungen zur Qualitätsentwicklung des Studiengangs bzw. des Qualitätsmanagementsystems enthalten kann, die auf eine Qualitätssteigerung, die über die in der Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat zugrunde zu legenden Standards hinausgeht, angelegt sind und daher keine Grundlage für etwaige Auflagen bilden können. Außerdem kann das Gutachten auch Best-Practice-Modelle des Studiengangs benennen. Durch die Veröffentlichung der Gutachten − und ggf. Monitorings durch den Akkreditierungsrat − können diese Modelle anderen Hochschulen als Vorbild dienen. Beides kann damit zur zukünftigen Qualitätsentwicklung beitragen.

Voraussetzung für eine zügige Bearbeitung der Anträge beim Akkreditierungsrat ist, dass die vorzulegenden Unterlagen einem vorgegebenen Raster folgen. Die Verordnung überträgt die Aufgabe der Entwicklung eines einheitlichen Rasters für Gutachten und Prüfbericht auf den Akkreditierungsrat.

Um den Aufwand für die Agenturen und den Akkreditierungsrat gering zu halten, wird der Umfang des Gutachtens begrenzt, wobei für Programm-, Bündel- und Systemakkreditierung differenzierte Vorgaben gelten.

Absatz 5: Teil der Begutachtung ist eine Begehung der Hochschule durch das Gutachtergremium, die in der Regel vor Ort stattfindet und bei der sich das Gremium ein eigenes Bild von den Rahmenbedingungen des zu akkreditierenden Studiengangs machen und mit den verantwortlichen Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern sowie den Studierenden und der Hochschulverwaltung ins Gespräch kommen kann. Im Hinblick auf die in der Systemakkreditierung obligatorischen Stichproben zur Überprüfung der relevanten Merkmale der Studiengangsgestaltung, der Durchführung der Studiengänge und der Qualitätssicherung sowie gegebenenfalls der Berücksichtigung der Kriterien für die Akkreditierung reglementierter Studiengänge sind bei Verfahren der Systemakkreditierung in der Regel zwei Termine notwendig. Auch digitale oder hybride Begehungsformate und -elemente sind möglich. Vom Grundsatz der Vor-Ort-Begehung in Präsenz wird aber nicht abgewichen. Bei der Gestaltung des Begutachtungsverfahrens steht die Begutachtungsqualität klar im Vordergrund. Eine ausnahmsweise Abweichung von dem Grundsatz der Vor-Ort-Begehung kommt insbesondere in Fällen höherer Gewalt in Betracht, in

denen ein Besuch vor Ort aus nicht vertretbaren Gründen unmöglich ist (z. B. Unwetter, Streik, Pandemie).

Bei Studiengängen, die von der Hochschule neu entwickelt werden und die noch nicht angeboten werden, kann seitens des Gutachtergremiums einvernehmlich auf eine Begehung verzichtet werden, wenn sie gegenüber der Beurteilung der fachlich-inhaltlichen Kriterien auf der Grundlage von Unterlagen keinen Mehrwert hat (Konzeptakkreditierung). Gleiches gilt im Fall der Reakkreditierung. Denkbar sind daneben Sachverhalte, in denen auf eine Vor-Ort-Begehung aufgrund besonderer Umstände oder Eigenschaften in Bezug auf den Akkreditierungsgegenstand im Einzelfall verzichtet werden kann, ohne dass dies zulasten der Begutachtungsqualität geht. Hierzu gehören z. B. Begehungen bei Online- oder Fernstudiengängen mit digitalem Campus oder Begehungen mit Expertinnen und Experten, die sonst nicht beteiligt werden könnten. Auch hybride Begehungen sind in diesen Fällen möglich. Rein wirtschaftliche Gründe genügen hingegen nicht als Grund für eine Ausnahme. Abweichungen von dem Grundsatz der Vor-Ort-Begehung sind hinreichend zu begründen und werden im Zuge der Antragsprüfung durch den Akkreditierungsrat geprüft.

Absatz 6 verankert die Möglichkeit einer optionalen „Qualitäts-“ bzw. „Qualitätsverbesserungsschleife“ zwischen Hochschulen und Agenturen. Hochschulen erhalten durch diesen zusätzlichen Schritt die Gelegenheit zur Nachbesserung und Bearbeitung etwaiger Monita in Bezug auf den Akkreditierungsgegenstand im Vorfeld der Weiterleitung des Antrags an den Akkreditierungsrat. Die Durchführung des zusätzlichen Verfahrensschrittes wird im Akkreditierungsbericht nachvollziehbar dokumentiert.

§ 25 – Zusammensetzung des Gutachtergremiums;
Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter

Absatz 1 regelt die Mindestgröße des Gutachtergremiums und seine Zusammensetzung bei einer Programmakkreditierung. Damit sind bei aufwändigen Verfahren – wie z. B. Bündelakkreditierungen – größere Gutachtergremien möglich, wobei das Verhältnis der Anteile der vertretenen Gruppen zu wahren ist.

Ausgehend von Artikel 4 Absatz 3 Satz 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag ist das Gutachtergremium mehrheitlich mit Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern besetzt. Dadurch wird die Anforderung des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, dass die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen (gegebenenfalls durch Gewichtung) des für die Begutachtung zuständigen Gremiums besitzen müssen, umgesetzt. Des Weiteren wird Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag hinsichtlich der bei der Akkreditierung zu Beteiligenden konkretisiert und umgesetzt.

Satz 3, 1. Halbsatz bestimmt im Hinblick auf die Besonderheiten bei Studiengängen, die die Befähigung für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst für ein Lehramt vermitteln, dass eine Vertreterin oder ein Vertreter der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde an die Stelle einer Vertreterin oder eines Vertreters der beruflichen Praxis tritt. Dadurch wird die Fachlichkeit des Gremiums gewahrt, ohne es weiter zu vergrößern. Die Regelung legt Mindeststandards fest. Die Länder können weitergehende Beteiligungserfordernisse vorsehen.

Bei der Begutachtung der in Satz 3, 2. Halbsatz und Satz 4 genannten Studiengänge ist die Beteiligung der jeweils zuständigen kirchlichen Stelle erforderlich. Dabei folgt die nähere Ausgestaltung dieser Regelung dem Grundsatz, dass bei den volltheologischen und den teiltheologischen Studiengängen der kirchliche Dienst das insgesamt am meisten gewählte berufliche Praxisfeld ist. Daher ist hier eine Vertretung der beruflichen Praxis durch die Kirchen naheliegend. Für Religionslehrerinnen und Religionslehrer stellt in aller Regel der Staatsdienst die berufliche Perspektive dar. Die Vertretung für die berufliche Praxis wird in diesem Fall also wie bei allen anderen Lehramtsstudiengängen von der für das Schulwesen zuständigen Obersten Landesbehörde wahrgenommen. Die kirchliche Vertreterin/der kirchliche Vertreter tritt dann als weiteres Mitglied des Gutachtergremiums hinzu.

Alle Gutachterinnen und Gutachter müssen einer dem zu akkreditierenden Studiengang nahestehenden Fachrichtung angehören.

Satz 5 bestimmt, dass bei den Lehramtsstudiengängen und den genannten theologischen Studiengängen die Abgabe des Gutachtens die Zustimmung der betreffenden Vertreterinnen oder Vertreter benötigt. Damit wird zum einen dem Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 02.06.2005 “Eckpunkte für die gegenseitige Anerkennung von Bachelor- und Masterabschlüssen in Studiengängen, mit denen die Bildungsvoraussetzungen für ein Lehramt vermittelt werden“ (sog. Quedlinburger Beschluss)[31] Rechnung getragen. Nachdem die Akkreditierungsentscheidung durch den Studienakkreditierungsstaatsvertrag auf den Akkreditierungsrat übertragen ist, entspricht das Zustimmungserfordernis, ohne die das Gutachten dem Akkreditierungsrat nicht vorgelegt werden kann, zum anderen bei katholischen volltheologischen Studiengängen der Intention der genannten „Eckpunkte …“[32], da somit die Akkreditierungsentscheidung nur bei positiver Begutachtung durch AKAST und damit nicht gegen deren Votum getroffen werden kann.

Absatz 2: Bei der Systemakkreditierung entspricht die Zusammensetzung des Gutachtergremiums im Grundsatz derjenigen der Programmakkreditierung. Die Mindestanzahl der Gutachterinnen und Gutachter ist allerdings im Hinblick auf die Komplexität und den

[31] vgl. Fußnote Nr. 21
[32] vgl. Fußnote Nr. 4

Aufwand für eine Systemakkreditierung höher. Die fachlichen Anforderungen an die Gutachterinnen und Gutachter entfallen, weil bei der Systemakkreditierung keine Studiengänge begutachtet werden, sondern das hochschuleigene Qualitätssicherungssystem. Eine fachliche Nähe zu einer speziellen Fachrichtung ist von den Gutachterinnen und Gutachtern daher nicht zu fordern.

Absatz 3 Satz 1 soll sicherstellen, dass bei Gutachtergremien, die die in Absatz 1 und 2 genannte Mindestgröße überschreiten, die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer die Mehrheit der Stimmen führen. Damit wird Artikel 3 Absatz 2 Ziffer 5 Studienakkreditierungsstaatsvertrag Rechnung getragen, wonach die Akkreditierungsverfahren unter Mitbestimmung dieser Gruppe erfolgen.

Die Sätze 2 und 3 regeln, dass die Mehrheit der Personen des Gutachtergremiums bereits Erfahrung mit der jeweiligen Form der Akkreditierung haben muss. Dies dient der Effizienz des Verfahrens und erhöht die Qualität und Akzeptanz der Begutachtung.

Absatz 4: Das Gutachtergremium wird von der beauftragten Agentur zusammengestellt. Bei der Bestellung der einzelnen Gutachterinnen und Gutachter sind die Agenturen gemäß Artikel 3 Absatz 3 Satz 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag an das von der Hochschulrektorenkonferenz zu entwickelnde Verfahren gebunden.

Absatz 5: Der Studienakkreditierungsstaatsvertrag setzt in Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 externe und unabhängige Gutachterinnen und Gutachter voraus. Nach Nummern 1 und 2 werden daher Personen, die an der Hochschule, deren Studiengänge oder deren Qualitätsmanagementsystem begutachtet werden soll, tätig sind oder studieren, von einer Mitwirkung in einem Gutachtergremium ausgeschlossen. Darüber hinaus gelten nach Nummer 3 für die Gutachterinnen und Gutachter die in der Wissenschaft üblichen Befangenheitsregelungen, insbesondere die der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG).

Absatz 6: Vor der Bestellung der Gutachterinnen und Gutachter wird die Hochschule von der Agentur über die personelle Zusammensetzung des Gutachtergremiums informiert und erhält die Möglichkeit zur Stellungnahme. Damit wird die Akzeptanz des Gutachtergremiums und der Begutachtung innerhalb der Hochschule und des zu akkreditierenden Studiengangs deutlich erhöht.

§ 26 – Geltungszeitraum der Akkreditierung; Verlängerung

Absatz 1: Der Geltungszeitraum für die erstmalige Akkreditierung beträgt einheitlich acht Jahre. Rechtstechnisch handelt es sich um eine Befristung im Sinne des § 36 VwVfG. Dabei werden die vor Verabschiedung der Musterrechtsverordnung üblichen Akkreditierungszeiträume von fünf Jahren (Programmakkreditierung) und von sechs Jahren (Systemakkreditierung) vereinheitlicht und deutlich verlängert. Dadurch sollen Aufwand und Kosten für die Akkreditierung reduziert werden. In Satz 1 wird der Beginn des

Geltungszeitraums auf den Beginn des Semesters bzw. Trimesters festgelegt, in dem die Akkreditierungsentscheidung bekanntgegeben wird, um Nachteile für Studierende zu vermeiden, die in dem Semester bzw. Trimester ihr Studium abschließen, in dem die Akkreditierungsentscheidung getroffen wird. Außerdem wird ein Gleichlauf von Semester bzw. Trimester und den Akkreditierungszeiträumen gewährleistet.

Satz 2 regelt den Fall der Konzeptakkreditierung, bei dem der Studiengang zum Zeitpunkt der Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung noch nicht eröffnet ist. Bei der Konzeptakkreditierung beginnt der Akkreditierungszeitraum mit dem Beginn des Semesters oder Trimesters, in dem der Studiengang erstmalig angeboten wird, spätestens jedoch mit dem Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters. Dadurch wird erreicht, dass die Akkreditierungsentscheidung aktuell bleibt und sich durch eine verzögerte Eröffnung eines Studiengangs kein unverhältnismäßig langer Zeitraum für die Reakkreditierung ergibt.

In Absatz 2 Satz 1 wird der Begriff der Reakkreditierung als eine weitere Akkreditierung, die sich ohne Unterbrechung an den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung anschließt, definiert. Der Geltungszeitraum der Reakkreditierung wird gegenüber den vor der Verabschiedung der Musterrechtsverordnung üblichen Zeiträumen von sieben Jahren bei der Programmakkreditierung und von acht Jahren bei der Systemakkreditierung ebenfalls auf einheitlich acht Jahre festgelegt. Der Verzicht auf unterschiedliche Reakkreditierungsfristen dient der Vereinfachung und trägt sowohl dem Interesse der Hochschulen nach Rechtssicherheit als auch dem Ziel einer kontinuierlichen und verlässlichen Qualitätssicherung Rechnung. Bei rechtzeitiger Antragstellung, d. h. bei Antragstellung vor Ablauf der Akkreditierungsfrist, erfolgt eine automatische Fristverlängerung für die Dauer des Verwaltungsverfahrens, d. h. bis zur Entscheidung des Akkreditierungsrates. Dies dient der Vermeidung von Akkreditierungslücken zum Schutz der Absolventinnen und Absolventen. Satz 3 bewirkt, dass bei Anträgen, die deutlich vor Ablauf der Akkreditierungsfrist gestellt werden, die Akkreditierungsentscheidung in einem angemessenen Zeitraum wirksam wird.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Möglichkeiten der Verlängerung des Geltungszeitraums der Akkreditierung. Nummer 1 enthält Regelungen für die Situation, dass eine Hochschule eine Bündelakkreditierung anstrebt oder von der Programmakkreditierung auf eine Systemakkreditierung umstellt. In diesen Fällen soll die Hochschule sich auf die Vorbereitung der Bündel- oder Systemakkreditierung konzentrieren können und von der Programmakkreditierung von Studiengängen, die von der geplanten Bündel- oder Systemakkreditierung umfasst sein werden, entlastet werden. Nummer 2 führt die Möglichkeit der Fristverlängerungen in der Programm- und Systemakkreditierung in begründeten Ausnahmefällen ein. Dadurch werden die Hochschulen in einer Ausnahmesituation, die ganz oder teilweise außerhalb ihres Einflussbereichs liegt, entlastet. Gründe für eine

Einzelfallentscheidung sind z. B. Unglücksfälle und nationale oder internationale Ausnahmesituationen (Pandemien, Flutkatastrophen etc.). Planbare personelle oder strukturelle Änderungen im Studiengang oder in der Verwaltung rechtfertigen keine Verlängerung im Einzelfall. Dabei ist eine Verlängerung der Akkreditierungsfrist nicht kumulativ möglich (z. B. Fristverlängerung aufgrund einer Bündelakkreditierung und anschließend aufgrund der Vorbereitung einer Systemakkreditierung), sondern insgesamt maximal für zwei Jahre. Bei einer geplanten Bündelakkreditierung soll die Anzahl der Studiengänge, deren Akkreditierungsfrist verlängert werden soll, in einem sinnvollen Verhältnis zu der Anzahl derjenigen Studiengänge stehen, deren Akkreditierungsfrist maßgeblich für die neu festzusetzende Akkreditierungsfrist ist. Das bedeutet in der Regel: „Anpassung der Minderheit an die Mehrheit“.

Läuft die Akkreditierungsfrist eines akkreditierten Studiengangs zu einem Zeitpunkt aus, zu dem die Hochschule bereits einen Antrag auf Systemakkreditierung beim Akkreditierungsrat gestellt hat, kann der Geltungszeitraum für die Dauer des Verwaltungsverfahrens beim Akkreditierungsrat zuzüglich eines Jahres verlängert werden (Satz 2). Die Verlängerungsmöglichkeit um ein weiteres Jahr ist notwendig, um der Hochschule im Fall der Umstellung auf die Systemakkreditierung die notwendige Zeit für die Bewertung des betroffenen Studiengangs nach dem von ihr entwickelten Qualitätsmanagementsystem bis zur Verleihung des Siegels zu geben.

Satz 3 behandelt die Sondersituation, dass ein akkreditierter Studiengang von der Hochschule nicht über den Zeitraum der Akkreditierung hinaus fortgeführt werden soll. Da eine Reakkreditierung für einen auslaufenden Studiengang unverhältnismäßig hohe Kosten verursachen würde, kann der Akkreditierungsrat den Geltungszeitraum der Akkreditierung verlängern, bis die Studierenden ihr Studium abgeschlossen haben.

Im Übrigen entfällt die vor Verabschiedung der Musterrechtsverordnung vorhandene Möglichkeit, den Geltungszeitraum einer Erstakkreditierung zu verlängern, weil ein Reakkreditierungsgutachten nicht rechtzeitig fertiggestellt ist. Die Geltungszeiträume der Akkreditierungen wurden vereinheitlicht, so dass bei rechtzeitiger Beauftragung einer Agentur kein Bedarf für eine Ausnahmeregelung besteht. Darüber hinaus dürfte die Einhaltung von Fristen im Rahmen von Qualitätssicherungsmaßnahmen zumutbar sein.

§ 27 – Auflagen

Die Hochschulen haben auf der Grundlage des Studienakkreditierungsstaatsvertrages auf die Akkreditierung einen Anspruch, wenn und soweit der Akkreditierungsgegenstand die formalen und fachlich-inhaltlichen Akkreditierungskriterien erfüllt. Die Akkreditierung ist daher ein gebundener Verwaltungsakt. Sie kann gemäß Artikel 9 Absatz 1 Satz 2, 2. Halbsatz Studienakkreditierungsstaatsvertrag mit einer Nebenbestimmung (Bedingung,

Widerrufsvorbehalt, Auflage, Auflagenvorbehalt) versehen werden, wenn diese sicherstellen soll, dass die gesetzlichen Voraussetzungen der Akkreditierung erfüllt sind.

Absatz 1 bestimmt, dass für die Erfüllung einer Auflage eine Frist von in der Regel zwölf Monaten zu setzen ist. Diese Frist berücksichtigt die Tatsache, dass Änderungen in Studiengängen oder Qualitätsmanagementsystemen häufig nur zeitaufwändig umzusetzen sind. Für besonders gelagerte Fälle, die z. B. die Durchführung eines Berufungsverfahrens erfordern, kann eine Verlängerung der Frist auf Antrag der Hochschule gewährt werden (Absatz 2).

Absatz 3 stellt klar, dass die Erfüllung der Auflage gegenüber dem Akkreditierungsrat, der die Auflage ausgesprochen hat, und nicht gegenüber der mit der Erstellung des Akkreditierungsgutachtens beauftragten Agentur nachzuweisen ist. Eine Bestätigung der Agentur, dass die Auflage erfüllt ist, ist nicht erforderlich, sondern dies ist vom Akkreditierungsrat selbst zu prüfen. Dies dient der Kostenreduktion.

§ 28 – Anzeigepflicht bei Änderungen

Absatz 1: Da es sich bei der Akkreditierung um einen Dauerverwaltungsakt handelt und sich während des Geltungszeitraums der Akkreditierung Änderungen hinsichtlich der formalen oder fachlich-inhaltlichen Kriterien ergeben können, sind wesentliche Änderungen unverzüglich gegenüber dem Akkreditierungsrat anzuzeigen. Wesentliche Änderungen können insbesondere solche Änderungen sein, die Studiengangsbezeichnung, Regelstudienzeit, Abschlussgrade, Konzeption, Qualifikationsziele, Profil und Inhalte der Studiengänge betreffen. Eine wesentliche Änderung kann auch bei der Einrichtung von Vertiefungsrichtungen vorliegen, die zu substantiell unterschiedlichen Kompetenzen bei den Absolventinnen und Absolventen führen oder wenn ein identisches Curriculum in verschiedenen Vermittlungsformen, an unterschiedlichen Lernorten oder von unterschiedlichen Partnern angeboten wird.

Die Anzeigepflicht versetzt den Akkreditierungsrat in die Lage, seine Akkreditierungsentscheidung auf ihre Aktualität hin zu prüfen und bei wesentlichen Änderungen − soweit erforderlich − den neuen Gegebenheiten anzupassen (z. B. durch Erteilung einer nachträglichen Auflage oder Widerruf der Akkreditierungsentscheidung).

Mit Absatz 2 wird klargestellt, dass eine Änderungsanzeige der Hochschule den Akkreditierungsrat zur Prüfung verpflichtet, ob die wesentliche Änderung die Akkreditierungsentscheidung tangiert. Bei der daraufhin ergehenden Entscheidung des Akkreditierungsrates handelt es sich um einen feststellenden Verwaltungsakt, der durch die Hochschule isoliert angefochten werden kann. Bei Widerruf der Akkreditierungsentscheidung ist es sachgerecht, einen Antrag auf erneute Akkreditierung zu stellen. Die Klarstellung dient der Rechtssicherheit.

§ 29 – Veröffentlichung

Artikel 3 Absatz 6 Satz 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag sieht vor, dass die Entscheidungen des Akkreditierungsrates und die Gutachten in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Dies wird in § 29 Satz 1 näher konkretisiert, wobei im Hinblick auf die Anforderungen der European Standards and Guidelines neben der Akkreditierungsentscheidung ausdrücklich auch der Akkreditierungsbericht − und damit Gutachten und Prüfbericht − in die Veröffentlichungspflicht einbezogen wird.

Durch die Veröffentlichung auf den Internetseiten des Akkreditierungsrates wird ein schneller und zeitgemäßer Zugriff durch interessierte Studierende, Studienbewerberinnen und Studienbewerber, Hochschulangehörige und Behörden ermöglicht.

Satz 2 regelt die Behandlung personenbezogener Daten. Darunter fallen insbesondere die Namen der Gutachterinnen und Gutachter.

§ 30 – Bündelakkreditierung; Teil-Systemakkreditierung

Absatz 1: Die bisherige Möglichkeit, bei der Programmakkreditierung mehrere Studiengänge in einer Bündelakkreditierung zusammenzufassen, bleibt erhalten. Um Praktikabilität zu gewährleisten und die Qualität der Verfahren zu wahren, sollen jedoch nicht mehr als zehn Studiengänge von einem Gremium begutachtet werden. Stehen mehr als zehn Studiengänge zur Programmakkreditierung an, die eine hohe fachliche Nähe aufweisen, sind mehrere Bündel zu bilden. Da es sich um eine Sollvorschrift handelt, sind nur in atypischen Konstellationen Ausnahmen von größeren Bündeln möglich, wenn die Qualität der Begutachtung gewahrt bleibt. Auf die Möglichkeit einer der Bündelakkreditierung angepassten Größe des Gutachtergremiums gemäß § 25 Absatz 1 wird verwiesen.

Gemeinsame Strukturmerkmale mehrerer Studiengänge begründen allein keine fachliche Nähe.

Mit Satz 2 wird klargestellt, dass jeder Studiengang die fachlich-inhaltlichen Kriterien erfüllen muss und dies gesondert zu prüfen ist. Bei den formalen Kriterien nach Teil 2 und dem Prüfbericht gilt dies ohnehin.

Mit Absatz 2 Satz 1 wird mit der Novellierung der Musterrechtsverordnung im Jahr 2024 zur Herstellung von Rechtssicherheit für das gesamte Verfahren ein Genehmigungsverfahren im Vorfeld für Bündel mit mehr als vier Studiengängen durch den Akkreditierungsrat eingeführt, das zuvor optional war. Die Genehmigung ist durch die Hochschule vor Einreichung des Antrags auf Akkreditierung einzuholen und soll im Sinne eines reibungslosen Ablaufs frühestmöglich vor Beginn des Akkreditierungsverfahrens erfolgen. Ziel ist es, eine angemessene Begutachtung auf der Ebene der einzelnen Studiengänge auch bei größeren Bündeln und damit die Qualität der Akkreditierungsverfahren zu

gewährleisten. Ggf. notwendige Nachbegutachtungen sollen somit vermieden werden. Bündel sollen gemäß § 30 Absatz 1 Satz 3 nicht mehr als zehn Studiengänge umfassen, Ausnahmen bleiben aber weiterhin möglich.

Da bei Kombinationsstudiengängen eine Vielzahl an Teilstudiengängen begutachtet werden muss, deren fachliche Nähe in hohem Maße voneinander abweichen kann, sind nach Satz 2 Bündel mit zwei oder mehr Kombinationsstudiengängen im Vorfeld durch den Akkreditierungsrat zu genehmigen.

Absatz 3 eröffnet im Ausnahmefall die Systemakkreditierung einer studienorganisatorischen Teileinheit einer Hochschule (z. B. Weiterbildungsinstituten oder einzelnen Fakultäten). Die Voraussetzungen in Satz 2 sind kumulativ. Die Möglichkeit der Teilsystemakkreditierung dient vor allem dazu, den Hochschulen den Einstieg in die Systemakkreditierung zu erleichtern. Mehrere, dauerhafte Teilsystemakkreditierungen innerhalb einer Hochschule sind nicht Ziel der Regelung. Aus diesem Grund muss das Qualitätsmanagementsystem der Teileinheit in die Hochschule eingebettet sein (Satz 2 Nummer 2).

Zu § 31 – Stichproben

Absatz 1: In der System- und Teilsystemakkreditierung wird vom Gutachtergremium eine Stichprobe durchgeführt.

Absatz 2: Nach Nummer 1 ist in der Stichprobe anhand eines vom Gutachtergremium festzulegenden Studienganges darzulegen, dass das Qualitätsmanagementsystem die Berücksichtigung aller formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien bei der internen Akkreditierung durch die Hochschule gewährleistet. Zusätzlich bezieht sich die Stichprobe nach Nummer 2 auf vom Gutachtergremium festzulegende formale und fachlich-inhaltliche Kriterien, deren Einhaltung durch das zu begutachtende Qualitätsmanagementsystem gewährleistet werden muss.

Absatz 3: Die Mitwirkungsregeln aus § 25 Absatz 1 finden analog auch bei den Stichproben Anwendung. S. die dortige Begründung.

Teil 5 – Verfahrensregeln für besondere Studiengangsformen

§ 32 – Kombinationsstudiengänge

Absatz 1 bestimmt die Merkmale eines Kombinationsstudiengangs. Dieser setzt sich aus zwei oder mehreren Studienfächern zusammen. Studierende bzw. Studienbewerberinnen und -bewerber können aus mehreren Kombinationsmöglichkeiten wählen. Im Sinne dieser Verordnung sind die Studienfächer eines Kombinationsstudienganges Teilstudiengänge.

Absatz 2 stellt klar, dass Akkreditierungsgegenstand der Kombinationsstudiengang ist. Die Kriterien für die Akkreditierung (Teile 2 und 3 dieser Verordnung) sind auf den Kombinationsstudiengang als solchen zu beziehen, d. h. auf die Ebene der Fächer (d. h. Teilstudiengänge im Sinne von § 32 Absatz 1) und nicht auf etwaige Wahlmodule. Das gilt insbesondere für die Anforderungen gemäß § 12. Die Hochschule muss über eine die Qualifikationsziele der Teilstudiengänge integrierende schlüssige Konzeption für die Gesamtheit des kombinatorischen Angebotes verfügen. Die Studierbarkeit ist grundsätzlich für alle Kombinationsmöglichkeiten zu gewährleisten, hierbei sind die in § 12 Absatz 5 definierten Kriterien zur Prüfung der Studierbarkeit heranzuziehen. So ist beispielsweise die „weitgehende Überschneidungsfreiheit von Lehrveranstaltungen und Prüfungen“ zu gewährleisten.

Gemäß Absatz 3 können in die Akkreditierung eines Kombinationsstudienganges nachträglich weitere Teilstudiengänge einbezogen werden. Die vorgenannten Anforderungen gelten entsprechend. Die Akkreditierungsfrist für den Kombinationsstudiengang bleibt unverändert.

Absatz 4 regelt die Ausgestaltung der Akkreditierungsurkunde bei Kombinationsstudiengängen. Im Übrigen gelten gemäß Absatz 5 die Verfahrensregeln des Teils 4.

§ 33 – Joint Programmes

Die Regelung enthält besondere Verfahrensregelungen für Joint Programmes. Sie orientiert sich dabei an den politischen Vereinbarungen zum Europäischen Ansatz (EA). Entsprechend ist die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrats hier als Entscheidung zur Anerkennung einer Bewertung einer bei EQAR registrierten Agentur ausgestaltet (vgl. A 1. Spiegelstrich EA). Einer solchen Entscheidung bedarf es nur in Verfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 des Studienakkreditierungsstaatsvertrages (Programmakkreditierung), da die Anwendung der für Joint Programmes relevanten Kriterien bei systemakkreditierten Hochschulen durch § 16 Nummer 5 dieser Verordnung sichergestellt wird (vgl. A 2. Spiegelstrich EA).

Da der Europäische Ansatz auf volltheologische und teiltheologische Studiengänge keine Anwendung finden kann, gelten für Joint Programmes in diesen Studiengängen die allgemeinen Regelungen.

Absatz 1 Satz 1 legt fest, dass die Bewertung von einer in EQAR eingetragenen Agentur auf Antrag der kooperierenden Hochschulen getroffen werden kann und dass diese Entscheidung auf Antrag der beteiligten inländischen Hochschule(n) Basis einer Akkreditierungsentscheidung sein kann. Dabei kommt es nicht darauf an, dass diese Agentur vom Akkreditierungsrat zugelassen wurde. Soweit eine vom Akkreditierungsrat zugelassene Agentur tätig wird, erfolgt dies außerhalb des Geschäftsfeldes, in dem die Zulassung

beim Akkreditierungsrat besteht. Der Anwendungsbereich wird zudem auf Studienprogramme beschränkt, in denen ausschließlich inländische Hochschulen und Hochschulen aus Teilnahmestaaten des Europäischen Hochschulraums kooperieren.

Satz 2 fordert als Voraussetzung für eine positive Akkreditierungsentscheidung den Nachweis der Einhaltung der in §10 und § 16 dieser Verordnung festgelegten Kriterien für Joint Programmes. Die formalen Kriterien für Studiengänge, die in § 10 Absatz 2 nicht explizit genannt sind, und die fachlich-inhaltlichen Kriterien für Studiengänge, die in § 16 Absatz 1 Satz 1 nicht genannt sind, müssen nicht erfüllt werden. Zudem legt Satz 2 die Anforderungen an das Bewertungsverfahren im Einzelnen fest.

Nummer 1 enthält eine Anzeigepflicht vor Durchführung eines entsprechenden Verfahrens beim Akkreditierungsrat. Damit soll sichergestellt werden, dass bereits vor Eröffnung des Verfahrens geprüft wird, ob der Anwendungsbereich dieser Verordnung für Akkreditierungsentscheidungen zu Joint Programmes eröffnet ist.

Die Nummern 2 bis 5 entsprechen den im Europäischen Ansatz enthaltenen Anforderungen an Verfahren zur externen Qualitätssicherung von Joint Programmes. Dazu gehört ein Selbstbericht, der gemeinsam von den kooperierenden Hochschulen vorgelegt wird. Dieser muss umfassende Informationen enthalten, welche die Einhaltung der für Joint Programmes geltenden Anforderungen nachweisen. Zudem enthält der Bericht die erforderlichen Informationen über die jeweiligen nationalen Rahmenbedingungen der kooperierenden Hochschulen, die ausländische Agenturen sowie Expertinnen und Experten ggf. benötigen, um den Kontext einschätzen zu können, was insbesondere mit Blick auf die Einordnung des Programms innerhalb des nationalen Hochschulsystems gilt. Der Selbstbericht konzentriert sich ausdrücklich auf die besonderen Merkmale des Joint Programmes als gemeinsames Unterfangen von Hochschulen aus mehr als einem nationalen Hochschulsystem (Nummer 2; vgl. C 1 EA). Die Begehung ermöglicht es der Gutachtergruppe, auf der Grundlage des Selbstberichts über das Joint Programme zu diskutieren und zu bewerten, ob das Programm den Anforderungen an Joint Programmes entspricht. Die Begehung beinhaltet daher Diskussionen mit Vertreterinnen und Vertretern aller kooperierenden Hochschulen, insbesondere mit den Hochschulleitungen und Programmkoordinatorinnen und -koordinatoren, dem Personal, den Studierenden sowie anderen relevanten Interessengruppen wie Absolventinnen und Absolventen sowie Vertreterinnen und Vertretern der beruflichen Praxis. Auch wenn die Begehung in der Regel auf einen Standort beschränkt ist, wird die Durchführung des Studiengangs an allen Standorten bei der Bewertung berücksichtigt (Nummer 3, vgl. C 3 EA). Die Gutachtergruppe verfasst ein Gutachten, das einschlägige Belege, Analysen und Schlussfolgerungen mit Bezug auf die Anforderungen an Joint Programmes enthält. Das Gutachten enthält auch Empfehlungen für die Weiterentwicklung des Programms. Zudem gibt die Gutachtergruppe eine Empfehlung für die Entscheidung ab. Die Schlussfolgerungen und

Empfehlungen richten ein besonderes Augenmerk auf die Spezifika des Joint Programmes. Die Hochschulen erhalten die Gelegenheit, zur Entwurfsfassung des Gutachtens Stellung zu nehmen, auch um ggf. auf sachliche Fehler hinweisen zu können (Nummer 4, vgl. C.4 EA). Hinsichtlich der aus mindestens vier Mitgliedern bestehenden Gutachtergruppe gilt, dass diese Expertise in den entsprechenden Fächern oder Fachdisziplinen einschließlich des Arbeitsmarktes/der Arbeitswelt in den entsprechenden Bereichen und Expertise auf dem Gebiet der Qualitätssicherung im Hochschulbereich verbindet. Dank ihrer internationalen Expertise und Erfahrung kann die Gutachtergruppe die Besonderheiten des Joint Programmes berücksichtigen. Die Gutachtergruppe besitzt als Ganzes Kenntnisse der Hochschulsysteme der beteiligten Hochschulen sowie der verwendeten Unterrichtssprachen. Die Gutachtergruppe verfügt über Mitglieder aus mindestens zwei an dem Konsortium beteiligten Ländern, die das Programm anbieten. In der Gutachtergruppe ist mindestens eine Studierende oder ein Studierender vertreten. Die Regelungen in § 25 Absatz 3 Satz 1 (Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer bei der Bewertung), Absatz 5 (Ausschluss von Gutachterinnen oder Gutachtern zur Vermeidung von Interessenskonflikten) und Absatz 6 (Recht der Hochschule zur Stellungnahme) gelten entsprechend (Nummer 5, vgl. C.2 EA).

Nummer 6 legt fest, dass eine positive Akkreditierungsentscheidung auf Basis einer entsprechenden Bewertung nur getroffen werden kann, wenn diese Bewertung begründet wurde, mögliche Auflagen erfüllt wurden und die Entscheidung abschließend ist. Damit obliegt es nicht dem Akkreditierungsrat, sondern der mit der Bewertung betrauten Agentur, dafür Sorge zu tragen, dass die Entscheidung für die Hochschulen nachvollziehbar ist und der Follow-up-Prozess einschließlich ggf. der Erfüllung von Auflagen abgeschlossen ist.

Die Agentur ist gemäß Nummer 7 auch verpflichtet, mindestens eine Zusammenfassung des Gutachtens einschließlich der Bewertung und Begründung auf ihrer Website in englischer Sprache zu veröffentlichen (vgl. C 5, 7 und 8 EA). Damit soll die internationale Zusammenarbeit auf Studiengangsebene und im Bereich der Qualitätssicherung erleichtert werden.

Satz 3 stellt klar, dass auch die Akkreditierungsentscheidung des Akkreditierungsrates zur Anerkennung der Bewertung durch schriftlichen Bescheid ergeht, zu begründen ist, der Hochschule vorher Gelegenheit zur Stellungnahme mit Monatsfrist zu geben ist und der Akkreditierungsrat bei positiver Entscheidung sein Siegel verleiht (§ 22 Absätze 2, 3 und 4 Absatz 1). Die Akkreditierungsentscheidung wird entsprechend § 26 Absatz 1 Satz 1 mit Beginn des auf die Bekanntgabe folgenden Semesters oder Trimesters wirksam. Rechtzeitig vor Ablauf ist eine Reakkreditierung zu beantragen (§ 26 Absatz 2 Satz 1). Auch für Akkreditierungsentscheidungen zu Joint Programmes gilt, dass die Hochschule wesentliche Änderungen dem Akkreditierungsrat anzuzeigen hat (§ 28) und dass die

Entscheidung nebst Gutachten durch den Akkreditierungsrat zu veröffentlichen ist. Gleiches gilt auch für interne Akkreditierungsentscheidungen von systemakkreditierten Hochschulen zu Joint Programmes. Satz 4 stellt klar, dass das Akkreditierungsverfahren nach § 33 optional ist. Die Hochschulen haben deshalb auch bei Joint Programmes i. S. d. §§ 10 Absatz 1 und 16 Absatz 1 die Wahl, die Anerkennung der Akkreditierungsentscheidung durch den Akkreditierungsrat nach dem Europäischen Ansatz gemäß § 33 zu beantragen oder eine Akkreditierung nach § 22 zu erhalten. Denkbar ist dies beispielsweise, wenn in einem Partnerland der deutschen Hochschule der Europäische Ansatz nicht oder nicht vollständig implementiert ist und deshalb nationale Akkreditierungsregeln zu beachten sind. Des Weiteren stellt Satz 4 klar, dass die Sonderregeln der §§ 10 und 16 auch dann gelten, wenn die Akkreditierungsentscheidung nicht nach § 33 getroffen wird. Satz 5 legt fest, dass die Akkreditierungsfrist bei Akkreditierung und Reakkreditierung abweichend von § 26 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 entsprechend des Europäischen Ansatzes nur 6 Jahre beträgt (vgl. C 9 EA). Satz 6 stellt im Interesse der Transparenz sicher, dass Akkreditierungsentscheidungen, die aufgrund der Anerkennung einer Bewertung von Joint Programmes ergehen, bei der Veröffentlichung als solche erkennbar sind. Gleiches gilt nach Satz 7 für die Information zum Studienprogramm in den Studienabschlussdokumenten (insbesondere Diploma Supplement).

Absatz 2 erweitert den Anwendungsbereich der in den §§ 10 Absätze 1 und 2, 16 Absatz 1 und § 33 Absatz 1 festgelegten Kriterien und Verfahrensregeln des Europäischen Ansatzes auf Joint Programmes, die in Kooperation mit Hochschulen außerhalb des Europäischen Hochschulraums durchgeführt werden, wenn sich die außereuropäischen Kooperationspartner in einer Kooperationsvereinbarung mit der inländischen Hochschule zur Anwendung dieser Grundsätze verpflichtet haben.

Teil 6 – Alternative Akkreditierungsverfahren nach Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

§ 34 – Alternative Akkreditierungsverfahren

Absatz 1: Mit der Regelung in § 34 wird die in Artikel 4 Absatz 4 i. V. m. Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag eröffnete Möglichkeit für andere Akkreditierungswege als Alternative zur System- und Programmakkreditierung, die ebenfalls den Kriterien nach Artikel 2 verpflichtet sind, umgesetzt.

Absatz 2 verpflichtet auch die alternativen Verfahren auf die Einhaltung der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien nach Teil 2 und Teil 3. Außerdem sind die im Studienakkreditierungsstaatsvertrag – insbesondere in Artikel 3 Absatz 2 Satz 1 – und in der Musterrechtsverordnung geregelten Anforderungen an die angemessene Beteiligung der Wissenschaft entsprechend den ESG und den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichtes im Beschluss vom 17.02.2016 einzuhalten. Sind in die alternativen Verfahren auch

Lehramtsstudiengänge und Studiengänge mit Evangelischer oder Katholischer Theologie einbezogen, gelten die in der Musterrechtsverordnung geregelten Mitwirkungs- und Zustimmungserfordernisse. Eine Verpflichtung der Hochschulen, sich einer Agentur zu bedienen, besteht nicht.

Absatz 3: Beabsichtigt eine Hochschule, ein alternatives Verfahren durchzuführen, bedarf dies der vorherigen Zustimmung sowohl des Akkreditierungsrates als auch der zuständigen Wissenschaftsbehörde des jeweiligen Landes. Damit ist sichergestellt, dass die Wissenschaftsbehörde von Anfang an einbezogen ist, die dabei auch die Anforderungen an die reglementierten Berufe gewährleistet. Grundlage der Zustimmung ist eine Beschreibung des vorgesehenen Verfahrens, zu dessen Bewertung im Hinblick auf die Geeignetheit, den sich aus dem Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Musterrechtsverordnung ergebenden Anforderungen an die Qualitätssicherung zu entsprechen, der Akkreditierungsrat externen Sachverstand hinzuziehen kann. Auch der nach der Zustimmung zu stellende Antrag ist über die zuständige Wissenschaftsbehörde dem Akkreditierungsrat vorzulegen.

Im Rahmen der Abstimmung mit dem Land kann der Akkreditierungsrat seine Zustimmung nur verweigern, wenn das alternative Verfahren die Einhaltung der Maßgaben nach Artikel 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag und der Grundsätze für die angemessene Beteiligung der Wissenschaft nicht gewährleisten kann. Darüber hinaus soll das alternative Verfahren aber auch weitergehende Erkenntnisse zur Qualitätssicherung vermitteln, die über die Programm- und Systemakkreditierung hinausgehen.

Absatz 4: Die näheren Einzelheiten des Verfahrens werden in einer Verfahrensordnung geregelt.

Absatz 5: Das alternative Verfahren wird auf maximal acht Jahre befristet, d. h., dass in diesen Fällen auch kürzere Laufzeiten vorgesehen werden können. Wie im Fall der Systemakkreditierung, erhält die Hochschule auch im Rahmen des alternativen Verfahrens das Recht, das Siegel des Akkreditierungsrates für die von ihr geprüften Studiengänge selbst zu verleihen. Die in § 26 Absatz 3 Satz 2 vorgesehenen Verlängerungsmöglichkeiten gelten entsprechend. Auch im Rahmen alternativer Verfahren ist im Interesse der Studierenden auf eine lückenlose Akkreditierungskette zu achten.

Der Akkreditierungsrat begleitet das alternative Verfahren, das rechtzeitig vor Ablauf der Projektzeit von einer unabhängigen, wissenschaftsnahen Einrichtung als Voraussetzung für eine Fortsetzung des Verfahrens zu evaluieren ist.

Teil 7 – Sonstiges

§ 35 – Verbindung mit Verfahren, die die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs zum Gegenstand haben

Absatz 1 eröffnet die Möglichkeit der organisatorischen Verbindung von Akkreditierungsverfahren mit Verfahren, die über die berufszulassungsrechtliche Eignung eines Studiengangs entscheiden, auch im Rahmen des neuen Akkreditierungssystems. Die Vorschrift ist im Sinne eines Angebots an die zuständigen staatlichen Stellen zu verstehen, die Akkreditierungsverfahren zu nutzen, um im Interesse der Studierenden die Eignung eines Studiengangs im Hinblick auf den Zugang zu reglementierten Berufen zu prüfen. Bisher wurde diese Möglichkeit insbesondere im Bereich Wirtschaftsprüfung und Sozialarbeit/Sozialpädagogik wahrgenommen. Künftig könnte die Möglichkeit im Rahmen der vorgesehenen akademischen Ausbildung der Gesundheitsberufe eine Rolle spielen. Die Verbindung der Verfahren setzt einen entsprechenden Antrag der Hochschule voraus.

Absatz 2 stellt klar, dass die im Hinblick auf die berufsrechtliche Eignung hinzuzuziehenden externen Expertinnen und Experten lediglich beratende Funktion haben und keinen Einfluss auf die Akkreditierungsentscheidung ausüben. Die Akkreditierungsentscheidung einerseits und die Entscheidung über die Feststellung der berufsrechtlichen Eignung auf der Grundlage der berufsrechtlichen Vorschriften andererseits sind rechtlich getrennte Entscheidungen. Letztere erfolgt durch gesonderten Bescheid der jeweils zuständigen staatlichen Stelle gegenüber der Hochschule.

Die Regelung bezieht sich nur auf solche Modelle, die zwischen Studium und Praxisphasen (zum Beispiel zur Erlangung der staatlichen Anerkennung) trennen. Einphasige Modelle mit integrierten Praxiszeiten bleiben unberührt.

§ 36 – Evaluierung

Die durch Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 07.12.2017 über die Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absatz 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag in § 36 Absatz 1 MRVO vorgesehene Evaluation nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten der MRVO wurde durchgeführt.

Die neue Regelung ermöglicht eine flexible Gestaltung künftiger Überprüfungen und ggf. notwendiger Überarbeitungen der Regelungen der Musterrechtsverordnung. Änderungen können auch anlassbezogen erfolgen und sich auf einzelne oder einen Teil der Regelungen beziehen. Zugleich berücksichtigt die Änderung Artikel 15 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags, der ebenfalls regelmäßige Evaluationen in angemessener Frist vorsieht. Insofern dient die Änderung auch der Vereinheitlichung der beiden Regelungen sowie der Vereinfachung und Synchronisation für künftige Prozesse.